

Niedersächsisches Justizministerium

- 4431 - 304.30 -

VOLLSTRECKUNGS- UND EINWEISUNGSPLAN

für das

LAND NIEDERSACHSEN

(Stand 01.01.2010)

INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNGEN (V 1-6)

Teil 1 (FS 1-8)

Vollstreckungsplan für den Vollzug von Freiheitsstrafe, Jugendstrafe sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung
- Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung an männlichen Verurteilten

TEIL 2 (UH 1-3)

Einweisungsplan für den Vollzug der Untersuchungshaft

TEIL 3 (MV 1-2)

Vollstreckungsplan gem. § 5 des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes (Nds. MVollzG) und
Einweisungsplan für die einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO

TEIL 4 (JA 1-7)

Vollstreckungsplan für den Vollzug von Jugendarrest

TEIL 5 Verzeichnis der Jugend- und Justizvollzugsanstalten, Jugendarrestanstalten und Landeskrankenhäuser mit Zweckbestimmung

Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Der Vollstreckungs- und Einweisungsplan für das Land Niedersachsen regelt die **örtliche und sachliche Zuständigkeit der Vollzugsbehörden**.

Er legt auch fest, welche Anstalten und Abteilungen Einrichtungen des offenen Vollzuges sind.

Aus dem Vollstreckungsplan ergeben sich für jeden Gerichtsbezirk (Einweisungsbezirk) die Justizvollzugsanstalten und Abteilungen, Jugendanstalten, Jugendarrestanstalten, die Freizeitarresträume bei den Gerichten und die Einrichtungen des Maßregelvollzuges (auch soweit sie nicht der Justizvollzugsverwaltung angehören), die für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen, Jugendstrafen, Jugendarrest und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung sachlich und örtlich zuständig sind (§ 22 Abs. 1 StVollstrO).

1.2 **Aufsichtsbehörde für die Vollzugsbehörden, Jugendarrestanstalten und Freizeitarresträume bei den Gerichten** ist das Niedersächsische Justizministerium, Postfach 201, 30002 Hannover.

Aufsichtsbehörde für die Einrichtungen des Maßregelvollzuges außerhalb der Justizverwaltung ist das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (MS) , Postfach 141, 30001 Hannover.

Die Aufsichtsbehörden sind für ihren Geschäftsbereich zuständig und verantwortlich für die Aufstellung und Änderung des Vollstreckungs- und Einweisungsplanes.

1.3 **Vollzugsdauer** ist die Zeit, die der Gefangene vom Aufnahmetag an im Strafvollzug zuzubringen hat (§ 23 StVollstrO).

1.4 **Einweisungsbezirk** ist der nach § 24 Abs. 1 und 2 StVollstrO zu bestimmende Gerichtsbezirk.

1.5 In den **Erstvollzug** sind Verurteilte einzuweisen, die erstmals eine Freiheits- oder Jugendstrafe zu verbüßen haben.

1.6 In den **Regelvollzug** sind Verurteilte einzuweisen,

a) die die Voraussetzungen der Teilziffer 1.5 nicht erfüllen,

b) bei denen neben einer Freiheits- oder Jugendstrafe auch eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung nach §§ 63, 64 StGB, §§ 7, 93 a JGG angeordnet worden ist.

1.7 Soweit es bei der Bestimmung der zuständigen Anstalt für Verurteilte im Regelvollzug auf Vorverbüßungszeiten ankommt, ist die Gesamtdauer aller Freiheits- oder Jugendstrafen, die ganz oder teilweise vollstreckt worden sind, maßgebend. Sind Vorverbüßungszeiten in anderen Bundesländern nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, bleiben sie unberücksichtigt.

1.8 Soweit der Vollstreckungsplan ein Einweisungsverfahren vorsieht, richtet sich das Verfahren

- für den **offen Vollzug** (Blätter FS Spalte 3) nach dem Erlass vom 02.11.2005 -4511-305.13-

- für den **geschlossenen Vollzug** (Blätter FS Spalte 6) nach dem Erlass vom 30.06.2008 -4434-304.120- (Anlage)

2. Besondere Zuständigkeiten für männliche Verurteilte

2.1 Der Vollzug der **Sicherungsverwahrung** nach § 66 StGB wird nach dem Erlass vom 30.06.2008 -4434-304.120- geregelt (Anlage).

2.2 **Unterbringungshaft** nach § 275a Abs. 5 StPO wird, soweit der zuständige Richter keine abweichende Entscheidung trifft, in der Anstalt vollstreckt, in der der Gefangene seine bisherige Strafe verbüßt hat.

2.3 **Ersatzfreiheitsstrafen, Sicherungshaft nach § 918 ZPO, Ordnungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (§ 171 StVollzG)** werden in der nach dem Vollstreckungsplan für den offenen Vollzug zuständigen Justizvollzugsanstalt oder Abteilung vollzogen (Blätter FS Spalte 3), sofern nicht besondere Umstände des Einzelfalles oder der zugrunde liegende Haftzweck die Unterbringung im geschlossenen Vollzug (Spalte 5) erforderlich machen.

Ersatzfreiheitsstrafen aus dem AG-Bezirk Hannover werden können in der Freigängerabteilung der JVA Hannover vollstreckt werden, sofern nicht besondere Umstände des Einzelfalles oder der zu Grunde liegende Haftzweck die Unterbringung im geschlossenen Vollzug (Spalte 5) erforderlich machen.

Ordnungs- und Erzwingungshaft (§ 171 StVollzG) an Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 1 Abs. 2 JGG) kann auf Beschluss des Richters in Jugendarrestanstalten vollstreckt werden. Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem Vollstreckungsplan für den Vollzug von Dauer-, Kurz- und Freizeitarrest (Blätter JA Spalte 4).

2.4 Für den Vollzug von **Strafarrest und Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten an Soldaten der Bundeswehr** gelten die Vollstreckungspläne der Wehrbereiche der Bundeswehr. Soweit der Vollzug nicht in Einrichtungen der Bundeswehr durchgeführt wird, ist in die nach dem Vollstreckungsplan **für den geschlossenen Vollzug** zuständige Justizvollzugsanstalt oder Abteilung einzuweisen (Blätter FS Spalte 5).

2.5 **Nach Auslieferung dem Vollzug zugeführte Gefangene mit einer Vollzugsdauer bis zu 5 Jahren** sind in die örtlich zuständige Anstalt oder Abteilung des geschlossenen Vollzuges einzuweisen (Blätter Spalte 5), über **5 bis 14 Jahre Vollzugsdauer** nach Spalte 6.

2.6 **Intravenös drogenabhängige oder methadonsubstituierte Gefangene** aus Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, die aus den Niederlanden nach Niedersachsen zurückkehren, können - soweit Plätze verfügbar sind - in die JVA Lingen - Justizvollzugskrankenhaus - aufgenommen werden.

Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass in jedem Einzelfall Einvernehmen zwischen der aufnehmenden Anstalt und der für die Strafvollstreckung oder Strafverfolgung zuständigen Staatsanwaltschaft hergestellt wird über

- die vorübergehende Aufnahme des Gefangenen in die JVA Lingen – Justizvollzugskrankenhaus – bis zum Abschluss der erforderlichen Entzugsbehandlung,
- die anschließende Verlegung in die zuständige Justizvollzugsanstalt und
- bei Gefangenen aus Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein die Übernahme der Kosten für die Zeit des Krankenhausaufenthaltes sowie des Transportes, sofern der Gefangene nach seiner Entlassung aus der JVA Lingen – Justizvollzugskrankenhaus - im Einzeltransport in die für ihn zuständige Justizvollzugsanstalt verlegt werden muss.

2.7. **Vollzug an kranken oder sonst behandlungs- oder pflegebedürftigen Verurteilten:**

- 2.7.1 **Zu Freiheitsstrafe Verurteilte mit einer Vollzugsdauer von weniger als 2 Jahren**, die wegen körperlicher Gebrechen auf eine hauptamtliche ärztliche Betreuung oder auf die ständige Hilfe Dritter angewiesen sind, sind einzuweisen
- a) in die JVA Hannover - medizinische Abteilung - aus den Landgerichtsbezirken Bückeburg, Hannover, Lüneburg und Stade,
 - b) in die JVA Lingen - Justizvollzugskrankenhaus - aus dem Landgerichtsbezirken Osnabrück und Verden
 - c) in die JVA Meppen - medizinische Abteilung - aus dem Landgerichtsbezirk Aurich
 - d) in die JVA Oldenburg - medizinische Abteilung - aus dem Landgerichtsbezirk Oldenburg
 - e) in die JVA Rosdorf - medizinische Abteilung - aus dem Landgerichtsbezirk Göttingen
 - f) in die JVA Sehnde - medizinische Abteilung - aus dem Landgerichtsbezirk Hildesheim
 - g) in die JVA Wolfenbüttel - medizinische Abteilung - aus dem Landgerichtsbezirk Braunschweig.
- Die Zugehörigkeit zu einem Einweisungsbezirk ist nach § 24 Abs. 1 StrVollstrO zu bestimmen.
- 2.7.2 **Zu Freiheitsstrafe Verurteilte mit einer Vollzugsdauer von 2 Jahren und länger sowie zu Jugendstrafe Verurteilte**, die wegen körperlicher Gebrechen auf eine stationäre Betreuung mit hauptamtlicher ärztlicher Versorgung oder auf die ständige Hilfe Dritter angewiesen sind, sind in die JVA Lingen - Justizvollzugskrankenhaus - einzuweisen.
- 2.7.3 Bei aufgrund ihres Gesundheitszustandes nach Teilziffern 2.7.1 bis 2.7.3 einzuweisenden Verurteilten findet § 24 Abs. 1 StVollstrO keine Anwendung. Die Verurteilten sind in die nach dem Vollstreckungsplan örtlich und sachlich zuständigen Justizvollzugsanstalten zu verlegen, sobald sie auf eine hauptamtliche ärztliche Betreuung oder auf eine ständige Hilfe Dritter nicht mehr angewiesen sind.
- 2.8. **Psychisch erkrankte Gefangene**, bei denen eine stationäre psychiatrische Behandlung erforderlich ist, sind zu überstellen
- a) aus den Justizvollzugsanstalten Braunschweig, Celle und Wolfenbüttel in die **JVA Sehnde**
 - b) aus den Justizvollzugsanstalten Rosdorf, Uelzen und der JA Hameln in die **JVA Hannover**
 - c) aus den Justizvollzugsanstalten Lingen-Damaschke, Meppen, Oldenburg und Vechta (Männer) in die **JVA Lingen**.
- 2.9. Wegen einer Straftat nach **§§ 174 bis 180, 182 StGB (Sexualdelikte)** sowie nach **§§ 211, 212, 220 a und 227 StGB (Tötungsdelikte)** zu einer **Jugendstrafe oder einer zeitigen Freiheitsstrafe** Verurteilte, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, sind mit einer Vollzugsdauer **bis zu 5 Jahren** in die nach dem Vollstreckungsplan für den Regelvollzug zuständige Anstalt bzw. Abteilung des **geschlossenen Vollzuges** (Blätter FS Spalte 5) einzuweisen. Dies gilt auch für nach **§ 323 a StGB** Verurteilte, soweit das Grunddelikt eine der o.g. Straftaten war.

3. Zuständigkeiten für weibliche Verurteilte

- 3.1 **Zu Freiheitsstrafe** verurteilte Frauen mit einer Vollzugsdauer bis zu **einem Jahr im Erstvollzug und bis zu einem Jahr im Regelvollzug mit**

Vorverbüßungszeiten bis zu 6 Monaten sind in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt für Frauen Vechta – Abteilung Falkenrott-einzuweisen.

Zu **Freiheitsstrafe** verurteilte Frauen mit einer Vollzugsdauer länger als **ein Jahr bis zu vier Jahren** sind zur Prüfung ihrer Eignung für den offenen Vollzug in die Justizvollzugsanstalt für Frauen Vechta einzuweisen.

- 3.2. **Frauen mit Ersatzfreiheitsstrafen aus dem OLG Bezirk Braunschweig, den Landgerichtsbezirken Bückeburg, Hildesheim und Lüneburg** sind in die Justizvollzugsanstalt für Frauen Vechta, Abteilung Hildesheim, einzuweisen.

Frauen mit Ersatzfreiheitsstrafen aus dem Landgerichtsbezirk Hannover sind in die JVA Hannover, Abt. Langenhagen, einzuweisen.

Für den offenen Vollzug geeignete Frauen können in die JVA Hannover, Abt. Freigänger Frauen, verlegt werden.

- 3.3 **Frauen mit Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (§ 171 StVollzG) aus dem OLG Bezirk Braunschweig, den Landgerichtsbezirken Bückeburg, Hannover, Hildesheim und Lüneburg** sind in die Justizvollzugsanstalt für Frauen Vechta, Abt. Hildesheim, einzuweisen.

- 3.4 **Ordnungs- und Erzwingungshaft (§ 171 StVollzG) an weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 1 Abs. 2 JGG)** kann auf Beschluss des Richters in den Jugendarrestanstalten Neustadt/Rbge. oder Göttingen vollstreckt werden.

- 3.5. Alle übrigen weiblichen Verurteilten sind in die JVA für Frauen Vechta einzuweisen.

4. Verlegungen

- 4.1 **Zu Freiheitsstrafe Verurteilte, die aus dem offenen Vollzug abgelöst werden**, sind - soweit sie bei Vollzugsbeginn das **vierundzwanzigste Lebensjahr** und bis zum errechneten Strafende das **dreißigste Lebensjahr** noch nicht vollendet haben- in die Justizvollzugsanstalt Vechta zu verlegen.

Im Übrigen sind aus dem offenen Vollzug ausgeschlossene Verurteilte in die nach dem Vollstreckungsplan örtlich zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzuges zu verlegen (Blätter FS Spalte 5).

- 4.2 **Zu Freiheitsstrafe Verurteilte, die** nach Blatt FS 1, Abschnitt II., Ziffer 1.2 gem. § 114 JGG in die Jugendanstalt Hameln eingewiesen und von der Leitung der Jugendanstalt Hameln **als ungeeignet aus dem Jugendvollzug ausgeschlossen werden**, sind in die JVA Vechta zu verlegen.

- 4.3 Die Leitung der JVA Vechta kann **Gefangene**, die im Anschluss an Vollstreckungen im Zuständigkeitsbereich der JVA Vechta **Freiheitsstrafen von mehr als 5 Jahren** zu verbüßen haben, sofort der nach Blättern FS Spalte 6 zuständigen Einweisungskommission vorstellen, wenn sie **für den Jungtätervollzug nicht mehr geeignet sind**.

Gefangene, die für den Jungtätervollzug ungeeignet sind und das 24. Lebensjahr vollendet haben, können in die nach dem Vollstreckungsplan örtlich zuständige Anstalt oder Abteilung des geschlossenen Vollzuges verlegt werden. Auf Nr. 10 Abs. 4 des Erlasses vom 30.06.2008, 4434-304.120, (Anlage) wird hingewiesen.

Bei Anschlussvollstreckungen nach Vollendung des 24. Lebensjahres kann der Verurteilte in die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Justizvollzugsanstalt verlegt werden, sofern er bis zum errechneten Strafende das 30. Lebensjahr vollendet haben wird oder er für den Jungtätervollzug nicht mehr geeignet ist.

- 4.4 Die Leitung der JA Hameln – Abt. Göttingen-Leineberg- kann zu Jugendstrafe **Verurteilte, die für den offenen Vollzug der Jugendstrafe ungeeignet sind**, bereits im Einweisungsverfahren aus dem offenen Vollzug ausschließen und in die Jugendanstalt Hameln verlegen.

Die Leitung der JA Hameln – Abt. Göttingen-Leineberg- ist gehalten, am Ende des Einweisungsverfahrens **für den offenen Vollzug geeignete zu Jugendstrafe Verurteilte** unter dem Gesichtspunkt des heimatnahen Vollzuges oder im Hinblick auf aktuelle Ausbildungs- und Beschäftigungsangebote in das Freigängerhaus der Jugendanstalt Hameln zu verlegen.

- 4.5 Verurteilte, an denen **Ersatzfreiheits-, Freiheits- oder Jugendstrafen mit einer Vollzugsdauer von mehr als drei Monaten in Unterbrechung der Untersuchungshaft** zu vollziehen sind, sind in die für den Regelvollzug (geschlossener Vollzug) örtlich zuständige Anstalt zu verlegen. In Fällen, in denen die Vollzugsdauer drei Monate nicht übersteigt, verbleiben die Verurteilten in der Untersuchungshaftanstalt, in der sie sich befinden.

5. Vollzug der Untersuchungshaft

- 5.1 Die **Einweisung von Untersuchungsgefangenen** erfolgt nach den Blättern UH 1 - 3. Auf den Erlass vom 30.06.2008 -4434-304.120- wird hingewiesen (Anlage).

- 5.2 **Untersuchungsgefangene mit schweren, insbesondere ansteckenden Krankheiten** sind in die JVA Lingen - Justizvollzugskrankenhaus - zu verlegen.

- 5.3 **Verlegungen von Untersuchungsgefangenen** erfolgen nach § 137 NJVollzG in Verbindung mit dem Erlass 30.06.2008 -4434-304.120- (Anlage).

- 5.4 **Weibliche Untersuchungsgefangene** sind, soweit sie in der Abt. Lüneburg oder in der Abt. Hildesheim aufgenommen wurden, alsbald in die JVA Hannover – Abt. Langenhagen - zu verlegen.

- 5.5 **Untersuchungsgefangene, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht 24 Jahre alt sind**, können mit Zustimmung des zuständigen Gerichts in eine Abteilung für junge Untersuchungsgefangene verlegt werden (§ 110 Abs. 2 JGG).

- 5.6 **Untersuchungsgefangene, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben** und keine Freiheits- oder Jugendstrafe zu erwarten haben, können auch in die für den Vollzug von Dauerarrest zuständigen Jugendarrestanstalten Blätter JA 1-7, Spalte 4 und 5) eingewiesen werden (§ 93 Abs. 1 JGG).

- 5.7 **Sicherungshaft** gem. § 453 c StPO ist in den nach dem Einweisungsplan für Untersuchungsgefangene zuständigen Justizvollzugsanstalten zu vollziehen, soweit sich nicht aus dem Vollstreckungsplan (Blätter MV 1-4) gem. § 5 Abs. 1 des Nds. Maßregelvollzugsgesetzes (Nds. MVollzG) vom 1. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 131) etwas anderes ergibt.
- 5.8 **Hauptverhandlungshaft** gem. § 127b StPO ist in den nach dem Einweisungsplan für Untersuchungshaft zuständigen Justizvollzugsanstalten zu vollziehen.
6. **Jugendstrafe im Erstvollzug** wird bei einer Vollzugsdauer bis zu 3 ½ Jahren in der JA Hameln – Abt. Göttingen Leineberg- vollstreckt. Die übrigen zu Jugendstrafe Verurteilten werden in die JA Hameln eingewiesen. **Aus dem Jugendstrafvollzug Herausgenommene** (§92 Abs. 2, 3 JGG) sind in die JVA Vechta zu verlegen.
7. **Freizeit- und Kurzarreste bis zu 2 Tagen** werden regelmäßig in Arresträumen der Amtsgerichte, andere Arreste in Jugendarrestanstalten und – abteilungen vollzogen (Blätter JA 1-7).
Aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderem wichtigen Grund kann von diesem Vollstreckungsplan bezüglich der örtlichen Zuständigkeit im Einvernehmen mit den Vollstreckungsleitungen abgewichen werden (§ 26 StVollstrO).
8. **Abschiebungshaft (§ 62 Aufenthaltsgesetz)** wird an allen weiblichen und männlichen Personen in der **JVA Hannover – Abt. Langenhagen** vollzogen.
An Personen, die das **14. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, wird Abschiebungshaft nicht vollzogen. Die Aufnahme von **Kindern** mit ihren in Abschiebungshaft zu nehmenden Müttern oder Vätern ist ausgeschlossen.
9. Soll **Gewahrsam nach § 18 Abs. 1 Nds.SOG** ausnahmsweise im Wege der Amtshilfe in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen werden (§ 20 Abs. 5 Nds. SOG), ist hierfür die nächstgelegene Einrichtung des geschlossenen Männer- bzw. Frauenvollzuges zuständig.
In der JVA Celle (Hauptanstalt) werden Freiheitsentziehungen nach dem SOG nicht vollzogen.

VOLLZUG DER FREIHEITSSTRAFE UND DER SICHERUNGSVERWAHRUNG AN MÄNNLICHEN VERURTEILTEN

Es sind einzuweisen aus allen Gerichtsbezirken des Landes:

- I. **erwachsene Verurteilte mit lebenslanger Freiheitsstrafe** sowie mit **einer Vollzugsdauer über 14 Jahre** in die **JVA Celle**,
- II. **die übrigen Verurteilten**, die zum Zeitpunkt der Einweisung zum Vollzug der Freiheitsstrafe(n)
 1. das **einundzwanzigste Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, bei einer **Vollzugsdauer**
 - 1.1. **bis zu einem Monat** in die nach Blättern FS Spalte 3 b des Vollstreckungsplans für den Vollzug der Freiheitsstrafe an männlichen Erwachsenen sachlich und örtlich zuständige Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges;
 - 1.2. **bis zu 1 Jahr**
 - 1.2.1 soweit sie die Voraussetzungen für den **Erstvollzug** erfüllen in die **JA Hameln - Abteilung Göttingen-Leineberg -**,
 - 1.2.2 soweit sie dem **Regelvollzug** zuzurechnen sind, in die **Jugendanstalt Hameln**,
 - 1.3. **von mehr als 1 Jahr** in die **Jugendanstalt Hameln**.
 2. das **vierundzwanzigste Lebensjahr** noch nicht vollendet haben bei einer **Vollzugsdauer**
 - 2.1 **bis zu 1 Jahr**,
 - 2.1.1 soweit sie die Voraussetzungen für den **Erstvollzug** erfüllen
 - aus den Amtsgerichtsbezirken Hameln, Rinteln, Bückeburg, Stadthagen, Wennigsen, Springe, Elze, Alfeld, Göttingen, Hann.-Münden, Nordheim, Osterode und Herzberg in die **JA Hameln, Abtlg. Göttingen-Leineberg**, Blätter FS Spalte 3 a
 - aus den Amtsgerichtsbezirken Diepholz, Sulingen, Syke, Cloppenburg, Vechta, Brake, Delmenhorst, Oldenburg, Osterholz-Scharmbeck, Westerstede, Wildeshausen und Zeven in die **JVA Vechta, bei einer Vollzugsdauer bis zu 2 Monaten** in die **JVA Vechta, Abt. Delmenhorst**, Blätter FS Spalte 3 a
 - die Übrigen in die nach den Blättern FS Spalte 3 b des Vollstreckungsplans für den Vollzug der Freiheitsstrafe an männlichen Erwachsenen sachlich und örtlich zuständige Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges,
 - 2.1.2 soweit sie dem **Regelvollzug** zuzurechnen sind,
 - 2.1.2.1. bei einer **Vorverbüßungszeit bis zu 6 Monaten**
 - aus den Amtsgerichtsbezirken Hameln, Rinteln, Bückeburg, Stadthagen, Wennigsen, Springe, Elze, Alfeld, Göttingen, Hann.-Münden, Nordheim, Osterode und Herzberg in die **JA Hameln, Abtlg. Göttingen-Leineberg**, Blätter FS Spalte 3 a

- aus den Amtsgerichtsbezirken Diepholz, Sulingen, Syke, Cloppenburg, Vechta, Brake, Delmenhorst, Oldenburg, Osterholz-Scharmbeck, Westerstede, Wildeshausen und Zeven in die **JVA Vechta**, bei einer **Vollzugsdauer bis zu 2 Monaten** in die **JVA Vechta, Abt. Delmenhorst**, Blätter FS Spalte 3 a
 - die Übrigen in die nach den Blättern FS Spalte 3 b des Vollstreckungsplans für den Vollzug der Freiheitsstrafe an männlichen Erwachsenen sachlich und örtlich zuständige Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges,
- 2.1.2.2 bei einer **Vorverbüßungszeit von mehr als 6 Monaten bis zu einem Jahr** in die nach Blättern FS Spalte 4 des Vollstreckungsplans für den Vollzug der Freiheitsstrafe an männlichen Erwachsenen sachlich und örtlich zuständige Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges,
- 2.1.2.3 bei **Vorverbüßungszeiten von über 1 Jahr** in die **JVA Vechta**
- 2.2 **von mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren** (Erst- und Regelvollzug) in die **JVA Vechta**
- 2.3 **von mehr als 5 Jahren**
- 2.3.1 soweit sie die Voraussetzungen für den **Erstvollzug** erfüllen, in die **JVA Vechta**,
- 2.3.2 soweit sie dem **Regelvollzug** zuzurechnen sind, in die nach Blätter FS Spalte 6 des Vollstreckungsplans für den Vollzug der Freiheitsstrafe an männlichen Erwachsenen sachlich und örtlich zuständige Anstalt oder Abteilung des geschlossenen Vollzuges.

III. Die übrigen Verurteilten nach der Zuordnung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit

1. Zu **Freiheitsstrafe** verurteilte Männer mit einer Vollzugsdauer **bis zu zwei Jahren im Erstvollzug** sind zum Einweisungsverfahren in die nach Blätter FS Spalte 3 zuständigen Vollzugseinrichtungen des offenen Vollzuges einzuweisen.
2. Zu **Freiheitsstrafe** verurteilte Männer mit einer Vollzugsdauer **bis zu einem Jahr im Regelvollzug mit Vorverbüßungszeiten bis zu 6 Monaten** sind zum Einweisungsverfahren in die nach Blätter FS Spalte 3 zuständigen Vollzugseinrichtungen des offenen Vollzuges einzuweisen.
3. Zu **Freiheitsstrafe** verurteilte Männer mit einer Vollzugsdauer **länger als zwei Jahre bis zu vier Jahren im Erstvollzug, länger als ein Jahr bis zu vier Jahren im Regelvollzug** sowie mit einer Vollzugsdauer **bis zu einem Jahr mit Vorverbüßungszeiten von mehr als sechs Monaten** sind zum Einweisungsverfahren in die nach Blätter FS Spalte 4 zuständigen Vollzugseinrichtungen des offenen Vollzuges einzuweisen.
4. Zu **Freiheitsstrafe** verurteilte Männer mit einer Vollzugsdauer von **über vier bis vierzehn Jahre** sind in die nach Blätter FS Spalte 5 und 6 zuständige Anstalt einzuweisen.

Lfd.Nr.	Einweisungsbezirk (Amtsgerichtsbezirk)	Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzuges (Verurteilte bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres)	Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzuges	Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzuges	Anstalten des geschlossenen Vollzuges bis 5 Jahre	Anstalten des geschlossenen Vollzuges über 5 – 14 Jahre
1	2	3 a	3 b	4	5	6
--	LG-Bezirk Braunschweig					
1	Braunschweig		Sehnde Abt. Burgdorf	Sehnde Abt. Burgdorf	Wolfenbüttel	Rosdorf EWK Süd- Ost
2	Bad Gandersheim		Wolfenbüttel	Wolfenbüttel	Wolfenbüttel	Rosdorf EWK Süd- Ost
3	Clausthal-Zellerfeld		Wolfenbüttel	Wolfenbüttel	Wolfenbüttel	Rosdorf EWK Süd- Ost
4	Goslar		Wolfenbüttel	Wolfenbüttel	Wolfenbüttel	Rosdorf EWK Süd- Ost
5	Helmstedt		Wolfenbüttel	Wolfenbüttel	Wolfenbüttel	Rosdorf EWK Süd- Ost
6	Salzgitter		Wolfenbüttel	Wolfenbüttel	Wolfenbüttel	Rosdorf EWK Süd- Ost
7	Seesen		Wolfenbüttel	Wolfenbüttel	Wolfenbüttel	Rosdorf EWK Süd- Ost
8	Wolfenbüttel		Wolfenbüttel	Wolfenbüttel	Wolfenbüttel	Rosdorf EWK Süd- Ost
9	Wolfsburg		Wolfenbüttel	Wolfenbüttel	Wolfenbüttel	Rosdorf EWK Süd- Ost
--	LG-Bezirk Göttingen					
10	Duderstadt		Rosdorf	Sehnde Abt. Burgdorf	Rosdorf	Rosdorf EWK Süd- Ost
11	Einbeck		Rosdorf	Sehnde Abt. Burgdorf	Rosdorf	Rosdorf EWK Süd- Ost
12	Göttingen	Hameln, Abt.Gö.-Leineberg	Rosdorf	Sehnde Abt. Burgdorf	Rosdorf	Rosdorf EWK Süd- Ost
13	Hann.-Münden	Hameln, Abt.Gö.-Leineberg	Rosdorf	Sehnde Abt. Burgdorf	Rosdorf	Rosdorf EWK Süd- Ost

Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk (Amtsgerichtsbezirk)	Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzuges (Verurteilte bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres)	Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzuges	Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzuges	Anstalten des geschlossenen Vollzuges bis 5 Jahre	Anstalten des geschlossenen Vollzuges über 5 – 14 Jahre
1	2	3 a	3 b	4	5	6
14	Herzberg	Hamel, Abt.Gö.-Leineberg	Rosdorf	Sehnde Abt. Burgdorf	Rosdorf	Rosdorf EWK Süd-Ost
15	Northeim	Hamel, Abt.Gö.-Leineberg	Rosdorf	Sehnde Abt. Burgdorf	Rosdorf	Rosdorf EWK Süd-Ost
16	Osterode	Hamel, Abt.Gö.-Leineberg	Rosdorf	Sehnde Abt. Burgdorf	Rosdorf	Rosdorf EWK Süd-Ost
--	LG-Bezirk Bückeberg					
17	Bückeberg	Hamel, Abt.Gö.-Leineberg	Rosdorf	Lingen-Damaschke	bis 2 Jahre Sehnde über 2 Jahre Rosdorf	Rosdorf EWK Süd-Ost
18	Rinteln	Hamel, Abt.Gö.-Leineberg	Rosdorf	Lingen-Damaschke	Hannover	Rosdorf EWK Süd-Ost
19	Stadthagen	Hamel, Abt.Gö.-Leineberg	Rosdorf	Lingen-Damaschke	bis 2 Jahre Sehnde über 2 Jahre Rosdorf	Rosdorf EWK Süd-Ost
--	LG-Bezirk Hannover					
20	Burgwedel		Sehnde Abt.Burgdorf	Sehnde Abt. Burgdorf	Salinenmoor	Sehnde EWK Mitte
21	Hamel	Hamel, Abt.Gö.-Leineberg	Rosdorf	Sehnde Abt. Burgdorf	Sehnde	Sehnde EWK Mitte
22	Hannover		Sehnde Abt. Burgdorf	Sehnde Abt. Burgdorf	Hannover	Sehnde EWK Mitte
23	Neustadt/Rbge.		Vechta Abt. Achim	Sehnde Abt. Burgdorf	Hannover	Sehnde EWK Mitte
24	Springe	Hamel, Abt.Gö.-Leineberg	Rosdorf	Sehnde Abt. Burgdorf	Hannover	Sehnde EWK Mitte
25	Wennigsen	Hamel, Abt.Gö.-Leineberg	Rosdorf	Sehnde Abt. Burgdorf	Hannover	Sehnde EWK Mitte

Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk (Amtsgerichtsbezirk)	Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzuges (Verurteilte bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres)	Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzuges	Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzuges	Anstalten des geschlossenen Vollzuges bis 5 Jahre	Anstalten des geschlossenen Vollzuges über 5 – 14 Jahre
1	2	3 a	3 b	4	5	6
--	LG-Bezirk Hildesheim					
26	Alfeld	Hameln, Abt.Gö.-Leineberg	Rosdorf	Sehnde Abt. Burgdorf	Rosdorf	Rosdorf EWK Süd-Ost
27	Burgdorf		Sehnde Abt. Burgdorf	Sehnde Abt. Burgdorf	Salinenmoor	Rosdorf EWK Süd-Ost
28	Elze	Hameln, Abt.Gö.-Leineberg	Rosdorf	Sehnde Abt. Burgdorf	Rosdorf	Rosdorf EWK Süd-Ost
29	Gifhorn		Sehnde Abt. Burgdorf	Sehnde Abt. Burgdorf	Salinenmoor	Sehnde EWK Mitte
30	Hildesheim		Rosdorf	Sehnde Abt. Burgdorf	Sehnde	Sehnde EWK Mitte
31	Holzminden		Rosdorf	Sehnde Abt. Burgdorf	bis 2 Jahre Sehnde über 2 Jahre Rosdorf	Sehnde EWK Mitte
32	Lehrte		Sehnde Abt. Burgdorf	Sehnde Abt. Burgdorf	Sehnde	Sehnde EWK Mitte
33	Peine		Sehnde Abt. Burgdorf	Sehnde Abt. Burgdorf	Sehnde	Sehnde EWK Mitte
--	LG-Bezirk Lüneburg					
34	Celle		Sehnde Abt. Burgdorf	Sehnde Abt. Burgdorf	Salinenmoor	Sehnde EWK Mitte
35	Dannenberg		Uelzen Abt. Lüneburg	Lingen-Damaschke	Uelzen	Sehnde EWK Mitte
36	Lüneburg		Uelzen Abt. Lüneburg	Lingen-Damaschke	Uelzen	Sehnde EWK Mitte
37	Soltau		Uelzen Abt. Lüneburg	Lingen-Damaschke	Salinenmoor	Sehnde EWK Mitte
38	Uelzen		Uelzen Abt. Lüneburg	Lingen-Damaschke	Uelzen	Sehnde EWK Mitte
39	Winsen/Luhe		Uelzen Abt. Lüneburg	Lingen-Damaschke	Uelzen	Sehnde EWK Mitte

Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk (Amtsgerichtsbezirk)	Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzuges (Verurteilte bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres)	Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzuges	Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzuges	Anstalten des geschlossenen Vollzuges bis 5 Jahre	Anstalten des geschlossenen Vollzuges über 5 – 14 Jahre	
1	2		3	4	5	6	
--	LG-Bezirk Stade	bis 2 Monate: Vechta, Abt. Delmenhorst über 2 Monate: Vechta	Oldenburg	Oldenburg	Salinenmoor	Sehnde EWK Mitte	
40	Bremervörde		Uelzen Abt. Lüneburg	Lingen-Damaschke	Salinenmoor	Sehnde EWK Mitte	
41	Buxtehude		Oldenburg	Oldenburg	Meppen	Sehnde EWK Mitte	
42	Cuxhaven		Oldenburg	Oldenburg	Meppen	Sehnde EWK Mitte	
43	Langen		Oldenburg	Oldenburg	Meppen	Sehnde EWK Mitte	
44	Otterndorf		Oldenburg	Oldenburg	Meppen	Sehnde EWK Mitte	
45	Stade		Oldenburg	Oldenburg	Meppen	Sehnde EWK Mitte	
46	Tostedt		Uelzen Abt. Lüneburg	Lingen-Damaschke	Salinenmoor	Sehnde EWK Mitte	
47	Zeven		Oldenburg	Lingen-Damaschke	Meppen	Sehnde EWK Mitte	
--	LG-Bezirk Verden		bis 2 Monate: Vechta, Abt. Delmenhorst über 2 Monate: Vechta	Vechta Abt. Achim	Lingen-Damaschke	Uelzen	Sehnde EWK Mitte
48	Achim			Lingen-Damaschke	Lingen-Damaschke	Hannover	Sehnde EWK Mitte
49	Diepholz			Vechta Abt. Achim	Lingen-Damaschke	Uelzen	Sehnde EWK Mitte
50	Nienburg			Oldenburg	Oldenburg	Uelzen	Sehnde EWK Mitte
51	Osterholz-Scharmbeck	Vechta Abt. Achim		Lingen-Damaschke	Salinenmoor	Sehnde EWK Mitte	
52	Rotenburg	Lingen-Damaschke		Lingen-Damaschke	Uelzen	Sehnde EWK Mitte	
53	Stolzenau						

Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk (Amtsgerichtsbezirk)	Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzuges (Verurteilte bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres)	Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzuges	Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzuges	Anstalten des geschlossenen Vollzuges bis 5 Jahre	Anstalten des geschlossenen Vollzuges über 5 - 14 Jahre	
1	2	3 a	3 b	4	5	6	
54	Sulingen	bis 2 Monate: Vechta, Abt. Delmenhorst über 2 Monate: Vechta bis 2 Monate: Vechta, Abt. Delmenhorst über 2 Monate: Vechta	Lingen-Damaschke	Lingen-Damaschke	Uelzen	Sehnde EWK Mitte	
55	Syke		Oldenburg	Lingen-Damaschke	Uelzen	Sehnde EWK Mitte	
56	Verden		Vechta Abt. Achim	Lingen-Damaschke	Salinenmoor	Sehnde EWK Mitte	
57	Walsrode		Vechta Abt. Achim	Lingen-Damaschke	Salinenmoor	Sehnde EWK Mitte	
--	LG-Bezirk Aurich						
58	Aurich	bis 2 Monate: Vechta, Abt. Delmenhorst über 2 Monate: Vechta bis 2 Monate: Vechta, Abt. Delmenhorst über 2 Monate: Vechta bis 2 Monate: Vechta, Abt. Delmenhorst über 2 Monate: Vechta bis 2 Monate: Vechta, Abt. Delmenhorst über 2 Monate: Vechta	Oldenburg	Oldenburg	Meppen	Oldenburg EWK West	
59	Emden		Oldenburg	Oldenburg	Meppen	Oldenburg EWK West	
60	Leer		Oldenburg	Oldenburg	Meppen	Oldenburg EWK West	
61	Norden		Oldenburg	Oldenburg	Meppen	Oldenburg EWK West	
62	Wittmund		Oldenburg	Oldenburg	Meppen	Oldenburg EWK West	
--	LG-Bezirk Oldenburg						
63	Brake		Oldenburg	Oldenburg	Meppen	Oldenburg EWK West	
64	Cloppenburg	Lingen-Damaschke	Lingen-Damaschke	Meppen	Oldenburg EWK West		
65	Delmenhorst	Oldenburg	Lingen-Damaschke	Meppen	Oldenburg EWK West		

Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk (Amtsgerichtsbezirk)	Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzuges (Verurteilte bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres)	Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzuges	Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzuges	Anstalten des geschlossenen Vollzuges bis 5 Jahre	Anstalten des geschlossenen Vollzuges über 5 – 14 Jahre
1	2		3	4	5	6
66	Jever		Oldenburg	Oldenburg	Meppen	Oldenburg EWK West
67	Nordenham		Oldenburg	Oldenburg	Meppen	Oldenburg EWK West
68	Oldenburg	bis 2 Monate: Vechta, Abt. Delmenhorst über 2 Monate: Vechta	Oldenburg	Oldenburg	Meppen	Oldenburg EWK West
69	Varel		Oldenburg	Oldenburg	Meppen	Oldenburg EWK West
70	Vechta	bis 2 Monate: Vechta, Abt. Delmenhorst über 2 Monate: Vechta	Lingen-Damaschke	Lingen-Damaschke	Meppen	Oldenburg EWK West
71	Westerstede	bis 2 Monate: Vechta, Abt. Delmenhorst über 2 Monate: Vechta	Oldenburg	Lingen-Damaschke	Meppen	Oldenburg EWK West
72	Wildeshausen	bis 2 Monate: Vechta, Abt. Delmenhorst über 2 Monate: Vechta	Oldenburg	Lingen-Damaschke	Meppen	Oldenburg EWK West
73	Wilhelmshaven		Oldenburg	Oldenburg	Meppen	Oldenburg EWK West
--	LG-Bezirk Osnabrück					
74	Bersenbrück		Lingen-Damaschke	Lingen-Damaschke	Lingen	Oldenburg EWK West
75	Bad Iburg		Lingen Abt. Osnabrück	Lingen-Damaschke	Lingen	Oldenburg EWK West
76	Lingen		Lingen-Damaschke	Lingen-Damaschke	Lingen	Oldenburg EWK West
77	Meppen		Lingen-Damaschke	Lingen-Damaschke	Meppen	Oldenburg EWK West
78	Nordhorn		Lingen-Damaschke	Lingen-Damaschke	Lingen	Oldenburg EWK West
79	Osnabrück		Lingen Abt. Osnabrück	Lingen-Damaschke	Lingen	Oldenburg EWK West
80	Papenburg		Lingen-Damaschke	Lingen-Damaschke	Meppen	Oldenburg EWK West

VOLLZUG DER UNTERSUCHUNGSHAFT

Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk (Amtsgerichtsbezirk)	männliche Erwachsene	männliche Jugendliche und Heranwachsende	Weibliche Gefangene
1	2	3	4	5
--	LG-Bez. Braunschweig			
1	Braunschweig	Braunschweig	Braunschweig	Hannover
2	Bad Gandersheim	Rosdorf	Hameln	Vechta Abt. Hildesheim
3	Clausthal-Zellerfeld	Rosdorf	Hameln	Vechta Abt. Hildesheim
4	Goslar	Braunschweig	Braunschweig	Vechta Abt. Hildesheim
5	Helmstedt	Braunschweig	Braunschweig	Hannover
6	Salzgitter	Braunschweig	Braunschweig	Vechta Abt. Hildesheim
7	Seesen	Rosdorf	Hameln	Vechta Abt. Hildesheim
8	Wolfenbüttel	Braunschweig	Braunschweig	Hannover
9	Wolfsburg	Braunschweig	Braunschweig	Hannover
--	LG-Bez. Bückeburg			
10	Bückeburg	Hannover	Hameln	Hannover
11	Rinteln	Hannover	Hameln	Hannover
12	Stadthagen	Hannover	Hameln	Hannover
--	LG-Bez. Göttingen			
13	Duderstadt	Rosdorf	Hameln	Hannover
14	Einbeck	Rosdorf	Hameln	Hannover
15	Göttingen	Rosdorf	Hameln	Hannover
16	Hann.-Münden	Rosdorf	Hameln	Hannover
17	Herzberg	Rosdorf	Hameln	Hannover
18	Northeim	Rosdorf	Hameln	Hannover
19	Osterode	Rosdorf	Hameln	Hannover
--	LG-Bez. Hannover			
20	Burgwedel	Sehnde	Hameln	Hannover
21	Hameln	Rosdorf	Hameln	Hannover
22	Hannover	Hannover	Hameln	Hannover
23	Neustadt/Rbge.	Hannover	Hameln	Hannover
24	Springe	Sehnde	Hameln	Hannover
25	Wennigsen	Sehnde	Hameln	Hannover

Vollzug der Untersuchungshaft

Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk (Amtsgerichtsbezirk)	männliche Erwachsene	männliche Jugendliche und Heranwachsende	Weibliche Gefangene
1	2	3	4	5
--	LG-Bez. Hildesheim			
26	Alfeld	Rosdorf	Hameln	Vechta Abt. Hildesheim
27	Burgdorf	Sehnde	Braunschweig	Hannover
28	Elze	Rosdorf	Hameln	Hannover
29	Gifhorn	Braunschweig	Braunschweig	Hannover
30	Hildesheim	Sehnde	Hameln	Vechta Abt. Hildesheim
31	Holz Minden	Rosdorf	Hameln	Hannover
32	Lehrte	Sehnde	Hameln	Hannover
33	Peine	Braunschweig	Hameln	Hannover
--	LG-Bez. Lüneburg			
34	Celle	Salinenmoor	Hameln	Hannover
35	Dannenberg	Uelzen Abt. Lüneburg	Hameln	Uelzen Abt. Lüneburg
36	Lüneburg	Uelzen Abt. Lüneburg	Hameln	Uelzen Abt. Lüneburg
37	Soltau	Uelzen Abt. Lüneburg	Hameln	Uelzen Abt. Lüneburg
38	Uelzen	Uelzen Abt. Lüneburg	Hameln	Uelzen Abt. Lüneburg
39	Winsen/Luhe	Uelzen Abt. Lüneburg	Hameln	Uelzen Abt. Lüneburg
--	LG-Bez. Stade			
40	Bremervörde	Uelzen Abt. Stade	Hameln	Vechta
41	Buxtehude	Uelzen Abt. Stade	Hameln	Vechta
42	Cuxhaven	Oldenburg	Hameln	Vechta
43	Langen	Oldenburg	Hameln	Vechta
44	Otterndorf	Oldenburg	Hameln	Vechta
45	Stade	Uelzen Abt. Stade	Hameln	Vechta
46	Tostedt	Uelzen Abt. Stade	Hameln	Uelzen Abt. Lüneburg
47	Zeven	Uelzen Abt. Stade	Hameln	Vechta
--	LG-Bez. Verden			
48	Achim	Vechta Abt. Verden	Vechta	Hannover
49	Diepholz	Vechta Abt. Verden	Vechta	Vechta
50	Nienburg	Vechta Abt. Verden	Vechta	Hannover
51	Osterholz-Scharmbeck	Vechta Abt. Verden	Vechta	Hannover
52	Rotenburg	Vechta Abt. Verden	Vechta	Hannover

Vollzug der Untersuchungshaft

Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk (Amtsgerichtsbezirk)	männliche Erwachsene	männliche Jugendliche und Heranwachsende	Weibliche Gefangene
1	2	3	4	5
53	Stolzenau	Vechta Abt. Verden	Vechta	Hannover
54	Sulingen	Vechta Abt. Verden	Vechta	Vechta
55	Syke	Vechta Abt. Verden	Vechta	Vechta
56	Verden	Vechta Abt. Verden	Vechta	Hannover
57	Walsrode	Vechta Abt. Verden	Vechta	Hannover
--	LG-Bezirk Aurich			
58	Aurich	Meppen Abt. Aurich	Vechta	Vechta
59	Emden	Meppen Abt. Aurich	Vechta	Vechta
60	Leer	Oldenburg	Vechta	Vechta
61	Norden	Meppen Abt. Aurich	Vechta	Vechta
62	Wittmund	Meppen Abt. Aurich	Vechta	Vechta
--	LG-Bez. Oldenburg			
63	Brake	Oldenburg	Vechta	Vechta
64	Cloppenburg	Oldenburg	Vechta	Vechta
65	Delmenhorst	Oldenburg	Vechta	Vechta
66	Jever	Oldenburg	Vechta	Vechta
67	Nordenham	Oldenburg	Vechta	Vechta
68	Oldenburg	Oldenburg	Vechta	Vechta
69	Varel	Oldenburg	Vechta	Vechta
70	Vechta	Oldenburg	Vechta	Vechta
71	Westerstede	Oldenburg	Vechta	Vechta
72	Wildeshausen	Oldenburg	Vechta	Vechta
73	Wilhelmshaven	Oldenburg	Vechta	Vechta
--	LG-Bez. Osnabrück			
74	Bersenbrück	Lingen Abt. Osnabrück	Vechta	Vechta
75	Iburg	Lingen Abt. Osnabrück	Vechta	Vechta
76	Lingen	Lingen	Vechta	Vechta
77	Meppen	Lingen	Vechta	Vechta
78	Nordhorn	Lingen	Vechta	Vechta
79	Osnabrück	Lingen Abt. Osnabrück	Vechta	Vechta
80	Papenburg	Oldenburg	Vechta	Vechta

**VOLLSTRECKUNGSPLAN FÜR DEN VOLLZUG
VON DAUER-, KURZ- UND FREIZEITARREST**

Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk (Amtsgerichtsbezirk)	Anzahl der Arresträume beim Amtsgericht (vgl. Spalte 2)	Dauerarrest sowie Kurzarrest von mehr als zwei Tagen Dauer		Kurzarrest bis zu zwei Tagen Dauer sowie Freizeitarrest	
			an männlichen Verurteilten	an weiblichen Verurteilten	an männlichen Verurteilten	an weiblichen Verurteilten
1	2	3	4	5	6	7
--	<u>OLG-Bez. Braunschweig</u>	18				
--	<u>LG-Bez. Braunschweig</u>	18				
1	Braunschweig	7	JAA Bückeburg	JAA Göttingen	Braunschweig	Hildesheim
2	Bad Gandersheim	0	JAA Göttingen	JAA Göttingen	JAA Göttingen	JAA Göttingen
3	Clausthal-Zellefeld	0	JAA Göttingen	JAA Göttingen	JAA Göttingen	JAA Göttingen
4	Goslar	0	JAA Göttingen	JAA Göttingen	Salzgitter	JAA Göttingen
5	Helmstedt	0	JAA Göttingen	JAA Göttingen	Braunschweig	Hildesheim
6	Salzgitter	6	JAA Göttingen	JAA Göttingen	Salzgitter	Hildesheim
7	Seesen	0	JAA Göttingen	JAA Göttingen	JAA Göttingen	JAA Göttingen
8	Wolfenbüttel	0	JAA Göttingen	JAA Göttingen	Salzgitter	Hildesheim
9	Wolfsburg	5	JAA Bückeburg	JAA Göttingen	Wolfsburg	Celle
--	<u>LG-Bez. Göttingen</u>	0				
10	Duderstadt	0	JAA Göttingen	JAA Göttingen	JAA Göttingen	JAA Göttingen
11	Einbeck	0	JAA Göttingen	JAA Göttingen	JAA Göttingen	JAA Göttingen

**VOLLSTRECKUNGSPLAN FÜR DEN VOLLZUG
VON DAUER-, KURZ- UND FREIZEITARREST**

Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk (Amtsgerichtsbezirk)	Anzahl der Arresträume beim Amtsgericht (vgl. Spalte 2)	Dauerarrest sowie Kurzarrest von mehr als zwei Tagen Dauer		Kurzarrest bis zu zwei Tagen Dauer sowie Freizeitarrest	
			an männlichen Verurteilten	an weiblichen Verurteilten	an männlichen Verurteilten	an weiblichen Verurteilten
1	2	3	4	5	6	7
12	Göttingen	0	JAA Göttingen	JAA Göttingen	JAA Göttingen	JAA Göttingen
13	Hann.- Münden	0	JAA Göttingen	JAA Göttingen	JAA Göttingen	JAA Göttingen
14	Herzberg	0	JAA Göttingen	JAA Göttingen	JAA Göttingen	JAA Göttingen
15	Northeim	0	JAA Göttingen	JAA Göttingen	JAA Göttingen	JAA Göttingen
16	Osterode	0	JAA Göttingen	JAA Göttingen	JAA Göttingen	JAA Göttingen
	<u>OLG-Bez. Celle</u>	24				
		0				
17	<u>LG-Bez. Bückeburg</u> Bückeburg	0	JAA Bückeburg	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Bückeburg	JAA Neustadt/Rbge.
18	Rinteln	0	JAA Bückeburg	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Bückeburg	JAA Neustadt/Rbge.
19	Stadthagen	0	JAA Bückeburg	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Bückeburg	JAA Neustadt/Rbge.
--	<u>LG-Bez. Hannover</u>	0				
20	Burgwedel	0	JAA Nienburg	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Nienburg	JAA Neustadt/Rbge.
21	Hameln	0	JAA Bückeburg	JAA Göttingen	JAA Bückeburg	JAA Göttingen
22	Hannover	0	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Neustadt/Rbge.

**VOLLSTRECKUNGSPLAN FÜR DEN VOLLZUG
VON DAUER-, KURZ- UND FREIZEITARREST**

Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk (Amtsgerichtsbezirk)	Anzahl der Arresträume beim Amtsgericht (vgl. Spalte 2)	Dauerarrest sowie Kurzarrest von mehr als zwei Tagen Dauer		Kurzarrest bis zu zwei Tagen Dauer sowie Freizeitarrest	
			an männlichen Verurteilten	an weiblichen Verurteilten	an männlichen Verurteilten	an weiblichen Verurteilten
1	2	3	4	5	6	7
23	Neustadt/Rbge.	0	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Neustadt/Rbge.
24	Springe	0	JAA Bückeburg	JAA Göttingen	JAA Göttingen	JAA Göttingen
25	Wennigsen	0	JAA Bückeburg	JAA Göttingen	JAA Bückeburg	JAA Göttingen
--	<u>LG-Bez. Hildesheim</u>	10				
26	Alfeld	0	JAA Göttingen	JAA Göttingen	Hildesheim	Hildesheim
27	Burgdorf	0	JAA Bückeburg	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Bückeburg	JAA Neustadt/Rbge.
28	Elze	0	JAA Bückeburg	JAA Göttingen	JAA Bückeburg	Hildesheim
29	Gifhorn	0	JAA Bückeburg	JAA Göttingen	Wolfsburg	Celle
30	Hildesheim	10	JAA Bückeburg	JAA Göttingen	Hildesheim	Hildesheim
31	Holzminden	0	JAA Göttingen	JAA Göttingen	JAA Göttingen	JAA Göttingen
32	Lehrte	0	JAA Bückeburg	JAA Göttingen	JAA Bückeburg	Hildesheim
33	Peine	0	JAA Bückeburg	JAA Göttingen	Braunschweig	Hildesheim
--	<u>LG-Bez. Lüneburg</u>	6				
34	Celle	4	JAA Nienburg	JAA Göttingen.	Celle	Celle

**VOLLSTRECKUNGSPLAN FÜR DEN VOLLZUG
VON DAUER-, KURZ- UND FREIZEITARREST**

Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk (Amtsgerichtsbezirk)	Anzahl der Arresträume beim Amtsgericht (vgl. Spalte 2)	Dauerarrest sowie Kurzarrest von mehr als zwei Tagen Dauer		Kurzarrest bis zu zwei Tagen Dauer sowie Freizeitarrest	
			an männlichen Verurteilten	an weiblichen Verurteilten	an männlichen Verurteilten	an weiblichen Verurteilten
1	2	3	4	5	6	7
35	Dannenberg	2	JAA Nienburg	JAA Göttingen	Dannenberg	Dannenberg
36	Lüneburg	0	JAA Nienburg	JAA Göttingen	Dannenberg	Dannenberg
37	Soltau	0	JAA Nienburg	JAA Göttingen	JAA Nienburg	Celle
38	Uelzen	0	JAA Nienburg	JAA Göttingen	JAA Nienburg	Celle
39	Winsen / Luhe	0	JAA Nienburg	JAA Göttingen	JAA Nienburg	Dannenberg
--	LG-Bez. Stade	5				
40	Bremervörde	0	JAA Nienburg	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Nienburg	Cuxhaven
41	Buxtehude	0	JAA Nienburg	JAA Neustadt/Rbge.	Tostedt	Cuxhaven
42	Cuxhaven	3	JAA Nienburg	JAA Neustadt/Rbge.	Cuxhaven	Cuxhaven
43	Langen	0	JAA Nienburg	JAA Neustadt/Rbge.	Cuxhaven	Cuxhaven
44	Otterndorf	0	JAA Nienburg	JAA Neustadt/Rbge.	Cuxhaven	Cuxhaven
45	Stade	0	JAA Nienburg	JAA Neustadt/Rbge.	Cuxhaven	Cuxhaven
46	Tostedt	2	JAA Nienburg	JAA Neustadt/Rbge.	Tostedt	Cuxhaven
47	Zeven	0	JAA Nienburg	JAA Neustadt/Rbge.	Tostedt	Cuxhaven

**VOLLSTRECKUNGSPLAN FÜR DEN VOLLZUG
VON DAUER-, KURZ- UND FREIZEITARREST**

Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk (Amtsgerichtsbezirk)	Anzahl der Arresträume beim Amtsgericht (vgl. Spalte 2)	Dauerarrest sowie Kurzarrest von mehr als zwei Tagen Dauer		Kurzarrest bis zu zwei Tagen Dauer sowie Freizeitarrest	
			an männlichen Verurteilten	an weiblichen Verurteilten	an männlichen Verurteilten	an weiblichen Verurteilten
1	2	3	4	5	6	7
--	<u>LG-Bez. Verden</u>	3				
48	Achim	0	JAA Nienburg	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Nienburg	JAA Neustadt/Rbge.
49	Diepholz	0	JAA Bückeburg	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Bückeburg	JAA Neustadt/Rbge.
50	Nienburg	0	JAA Nienburg	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Nienburg	JAA Neustadt/Rbge.
51	Osterholz-Scharmbeck	0	JAA Nienburg	JAA Neustadt/Rbge.	Westerstede	Westerstede
52	Rotenburg/Wümme	3	JAA Nienburg	JAA Neustadt/Rbge.	Tostedt	JAA Neustadt/Rbge.
53	Stolzenau	0	JAA Bückeburg	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Bückeburg	JAA Neustadt/Rbge.
54	Sulingen	0	JAA Nienburg	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Nienburg	JAA Neustadt/Rbge.
55	Syke	0	JAA Nienburg	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Nienburg	JAA Neustadt/Rbge.
56	Verden	0	JAA Nienburg	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Nienburg	JAA Neustadt/Rbge.
57	Walsrode	0	JAA Nienburg	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Nienburg	JAA Neustadt/Rbge.
--	<u>OLG-Bez. Oldenburg</u>	8				
--	<u>LG-Bez. Aurich</u>	0				
58	Aurich	0	JAA Emden	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Emden	Westerstede

VON DAUER-, KURZ- UND FREIZEITARREST

Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk (Amtsgerichtsbezirk)	Anzahl der Arresträume beim Amtsgericht (vgl. Spalte 2)	Dauerarrest sowie Kurzarrest von mehr als zwei Tagen Dauer		Kurzarrest bis zu zwei Tagen Dauer sowie Freizeitarrest	
			an männlichen Verurteilten	an weiblichen Verurteilten	an männlichen Verurteilten	an weiblichen Verurteilten
1	2	3	4	5	6	7
59	Emden	0	JAA Emden	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Emden	Westerstede
60	Leer	0	JAA Emden	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Emden	Westerstede
61	Norden	0	JAA Emden	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Emden	Westerstede
62	Wittmund	0	JAA Emden	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Emden	Westerstede
	<u>LG-Bez. Oldenburg</u>	4				
63	Brake	0	JAA Emden	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Emden	Westerstede
64	Cloppenburg	0	JAA Emden	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Emden	Westerstede
65	Delmenhorst	0	JAA Emden	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Emden	Westerstede
66	Jever	0	JAA Emden	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Emden	Westerstede
67	Nordenham	0	JAA Emden	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Emden	Westerstede
68	Oldenburg	0	JAA Emden	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Emden	Westerstede
69	Varel	0	JAA Emden	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Emden	Westerstede
70	Vechta	0	JAA Emden	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Emden	JAA Neustadt/Rbge
71	Westerstede	4	JAA Emden	JAA Neustadt/Rbge.	Westerstede	Westerstede

**VOLLSTRECKUNGSPLAN FÜR DEN VOLLZUG
VON DAUER-, KURZ- UND FREIZEITARREST**

Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk (Amtsgerichtsbezirk)	Anzahl der Arresträume beim Amtsgericht (vgl. Spalte 2)	Dauerarrest sowie Kurzarrest von mehr als zwei Tagen Dauer		Kurzarrest bis zu zwei Tagen Dauer sowie Freizeitarrest	
			an männlichen Verurteilten	an weiblichen Verurteilten	an männlichen Verurteilten	an weiblichen Verurteilten
1	2	3	4	5	6	7
72	Wildeshausen	0	JAA Emden	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Emden	Westerstede
73	Wilhelmshaven	0	JAA Emden	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Emden	Westerstede
--	LG-Bez. Osnabrück	4				
74	Bersenbrück	0	JAA Emden	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Emden	JAA Neustadt/Rbge
75	Iburg	0	JAA Bückeburg	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Bückeburg	JAA Neustadt/Rbge,
76	Lingen	4	JAA Emden	JAA Neustadt/Rbge.	Lingen	JAA Neustadt/Rbge
77	Meppen	0	JAA Emden	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Emden	JAA Neustadt/Rbge
78	Nordhorn	0	JAA Emden	JAA Neustadt/Rbge.	Lingen	JAA Neustadt/Rbge
79	Osnabrück	0	JAA Bückeburg	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Bückeburg	JAA Neustadt/Rbge
80	Papenburg	0	JAA Emden	JAA Neustadt/Rbge.	JAA Emden	Westerstede

**Vollstreckungsplan gem. § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes (Nds. MVollzG) vom 01. Juni 1982
(Nds. GVBl. S. 131)
und
Einweisungsplan für die einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO sowie §§ 463 i. V. m. 453 c und i. V. m. 126 a StPO
-männliche und weibliche Unterzubringende-**

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

1. Maßregelvollzug

Die zur Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB, §§ 7, 93 a JGG Verurteilten sind in die in Abschnitt 11 genannten Einrichtungen des Maßregelvollzuges einzuweisen, sofern nicht die Voraussetzungen für eine vom Vollstreckungsplan abweichende Einweisung gem. § 5 Abs. 2 Nds. MVollzG vorliegen.

Es obliegt der Vollstreckungsbehörde, die für die Einweisungsentscheidung erforderlichen Feststellungen zu treffen. Bei auf freiem Fuß befindlichen oder sich in einer Justizvollzugsanstalt aufhaltenden Verurteilten ist vor einer Einweisungsentscheidung die nach Abschnitt 11 zuständige Einrichtung des Maßregelvollzuges, bei gem. § 126 a StPO einstweilig Untergebrachten darüber hinaus auch die Einrichtung zu hören, in der sich der/die Verurteilte befindet.

Für Verlegungen nach Beginn des Maßregelvollzuges gelten § 5 Abs. 2 Nds. MVollzG und die hierzu vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit erlassenen besonderen Bestimmungen.

2. Einstweilige Unterbringung

Nach § 126 a StPO und nach §§ 463 i. V. m. 453 c u. i. V. m. 126 a StPO einstweilig Unterzubringende sind in die nach Abschnitt 11 für den jeweiligen Gerichtsbezirk zuständige Einrichtung des Maßregelvollzuges einzuweisen, sofern das Gericht für den Einzelfall nichts anderes anordnet.

Die Unterbringungsanordnung soll der Einrichtung im voraus fernmündlich mitgeteilt werden.
Eine Verlegung in eine andere Einrichtung darf nur auf Anordnung des Gerichts erfolgen.

Abschnitt II - Vollstreckungsplan für den Maßregelvollzug

Es sind einzuweisen

1. bei Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB, § 7 JGG)

1.1 männliche Verurteilte

- 1.1.1 in die Forensische Abteilung des Asklepios Fachklinikums **Göttingen**, soweit sie dem Einweisungs- (Landgerichts-) bezirk Göttingen zuzurechnen sind,
- 1.1.2 in die Forensische Abteilung des AMEOS Klinikums **Hildesheim**, soweit sie dem Einweisungs- (Landgerichts-) bezirk Hildesheim zuzurechnen sind,
- 1.1.3 in die Forensische Abteilung des AWO Psychiatriezentrums **Königslutter**, soweit sie dem Einweisungs- (Landgerichts-) bezirk, Braunschweig zuzurechnen sind,
- 1.1.4 in die Forensische Abteilung des Psychiatrischen Klinikums **Lüneburg**, soweit sie dem Einweisungs- (Landgerichts-) bezirk Lüneburg zuzurechnen sind,
- 1.1.5 in das Landeskrankenhaus **Moringen**, soweit sie dem Einweisungs- (Landgerichts-) bezirken Stade und Verden zuzurechnen sind,
- 1.1.6 in die Forensische Abteilung des AMEOS Klinikums **Osnabrück**, soweit sie dem Einweisungs- (Landgerichts-) bezirken Bückeburg und Osnabrück zuzurechnen sind,
- 1.1.7 in die Forensische Abteilung der **Karl-Jaspers-Klinik**, soweit sie dem Einweisungs- (Landgerichts-) bezirken Oldenburg und Aurich zuzurechnen sind,
- 1.1.8 in die Forensische Abteilung des **Klinikums der Region Hannover Wunstorf**, soweit sie dem Einweisungs- (Landgerichts-) bezirk Hannover zuzurechnen sind

1.1.9 Lassen vollzugsorganisatorische Gründe (z. B. Überbelegung) die Aufnahme des Unterzubringenden in der zuständigen Einrichtung nicht zu, ist zunächst im Landeskrankenhaus Moringen um Aufnahme des Unterzubringenden nachzusuchen. Sollte eine Aufnahme dort ebenfalls nicht möglich sein, ist in einer der anderen vorgenannten Einrichtungen um Aufnahme des Unterzubringenden nachzusuchen.

1.2 weibliche Verurteilte

1.2.1 in die Forensische Abteilung des **Klinikums der Region Hannover Wunstorf**, soweit sie dem Einweisungs- (Landgerichts-) bezirk Hannover zuzurechnen sind,

1.2.2 in das **Landeskrankenhaus Moringen**, soweit sie einem der übrigen Einweisungs- (Landgerichts-) bezirke zuzurechnen sind.

2. Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB, § 7, 93 a JGG)

2.1 bei Betäubungsmittelabhängigkeit

2.1.1 männliche Verurteilte

2.1.1.1 in die Forensische Abteilung des Psychiatrischen Klinikums **Lüneburg**, soweit sie dem Einweisungs- (Landgerichts-) bezirk Lüneburg zuzurechnen sind,

2.1.1.2 in das **Landeskrankenhaus Brauei**, soweit sie einem der übrigen Einweisungs- (Landgerichts-) bezirke zuzurechnen sind.

2.1.1.3 Lassen vollzugsorganisatorische Gründe (z. B. Überbelegung) die Aufnahme eines Unterzubringenden in den vorgenannten Einrichtungen nicht zu, ist im Landeskrankenhaus Moringen um Aufnahme des Unterzubringenden nachzusuchen.

2.1.2 weibliche Verurteilte aus allen Gerichtsbezirken des Landes in das Landeskrankenhaus **Brauel**.

2.2 im übrigen

2.2.1 männliche Verurteilte

2.2.1.1 in die Forensische Abteilung des AMEOS Klinikums **Hildesheim**, soweit sie dem Einweisungs- (Landgerichts-) bezirk Hildesheim zuzurechnen sind,

2.2.1.2 in die Forensische Abteilung des AWO Psychiatricentrum **Königsutter**, soweit sie dem Einweisungs- (Landgerichts-) bezirk Braunschweig zuzurechnen sind,

2.2.1.3 in das Landeskrankenhaus **Brauel-Fachabteilung Bad Rehburg**-, soweit sie einem der übrigen Einweisungs (Landgerichts-) bezirke zuzurechnen sind.

2.2.1.4 Lassen vollzugsorganisatorische Gründe (z. B. Überbelegung) die Aufnahme eines Unterzubringenden in einer der vorgenannten Einrichtungen nicht zu, ist im Landeskrankenhaus Moringen um Aufnahme nachzusuchen.

2.2.2 **weibliche Verurteilte** aus allen Gerichtsbezirken des Landes in das Landeskrankenhaus **Moringen**.

3. Besonders fluchtverdächtige oder gefährliche Unterzubringende sind -unabhängig von der verhängten Maßregel- in das Landeskrankenhaus Moringen einzuweisen.

4. Ist die Aufnahme eines / einer Unterzubringen in keiner Einrichtung möglich, ist beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit um Zuweisung eines Platzes nachzusuchen.

Abschnitt III- Einweisungsplan für die einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO sowie nach §§ 463 i. V. m. 453 c u. i. V. m. § 126 a StPO

Es sind einzuweisen

1.1 männliche Unterzubringende, bei denen die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist,

1.1.1 in die Forensische Abteilung des Asklepios Fachklinikums Göttingen, soweit sie dem Einweisungs- (Landgerichts-) bezirk Göttingen zuzurechnen sind,

1.1.2 in die Forensische Abteilung des AMEOS Klinikums Hildesheim, soweit sie dem Einweisungs- (Landgerichts-) bezirk Hildesheim zuzurechnen sind,

1.1.3 in die Forensische Abteilung des AWO Psychiatriezentrums Königslutter, soweit sie dem Einweisungs- (Landgerichts-) bezirk Braunschweig zuzurechnen sind,

1.1.4 in die Forensische Abteilung des Psychiatrischen Klinikums Lüneburg, soweit sie dem Einweisungs- (Landgerichts-) bezirken Lüneburg, Stade und Verden zuzurechnen sind,

1.1.5 in die Forensische Abteilung des AMEOS Klinikums Osnabrück, soweit sie dem Einweisungs- (Landgerichts-) bezirken Bückeburg und Osnabrück zuzurechnen sind,

1.1.6 in die Forensische Abteilung der Karl-Jaspers-Klinik, soweit sie dem Einweisungs- (Landgerichts-) bezirken Aurich und Oldenburg zuzurechnen sind,

1.1.7 in die Forensische Abteilung des Klinikums der Region Hannover Wunstorf, soweit sie dem Einweisungs-(Landgerichts-) bezirk Hannover zuzurechnen sind.

1.2 weibliche Unterzubringende, bei denen die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist,

1.2.1 in die Forensische Abteilung des **Klinikums der Region Hannover Wunstorf**, soweit sie dem Einweisungs- (Landgerichts-) bezirk Hannover zuzurechnen sind,

1.2.2 in das **Landeskrankenhaus Moringen**, soweit sie einem der übrigen Einweisungs- (Landgerichts-) bezirke zuzurechnen sind.

2.1 männliche Unterzubringende, bei denen die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit zu erwarten ist,

2.1.1 in die Forensische Abteilung des Psychiatrischen Klinikums **Lüneburg**, soweit sie dem Einweisungs- (Landgerichts-) bezirk Lüneburg zuzurechnen sind,

2.1.2 in das **Landeskrankenhaus Brauel**, soweit sie einem der übrigen Einweisungs- (Landgerichts-) bezirke zuzurechnen sind.

2.2 weibliche Unterzubringende, bei denen die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit zu erwarten ist,

2.2.1 aus allen Gerichtsbezirken des Landes in das Landeskrankenhaus **Brauel**.

3.1 männliche Unterzubringende, bei denen die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt auf Grund einer sonstigen Suchtmittelabhängigkeit zu erwarten ist,

3.1.1 in die Forensische Abteilung des AMEOS Klinikums **Hildesheim**, soweit sie dem Einweisungs- (Landgerichts-) bezirk Hildesheim zuzurechnen sind,

3.1.2 in die Forensische Abteilung des AWO Psychiatricentrum **Königslutter**, soweit sie dem Einweisungs- (Landgerichts-) bezirk Braunschweig zuzurechnen sind,

3.1.3 in das Landeskrankenhaus **Brauel-Fachabteilung Bad Rehburg**-, soweit sie einem der übrigen Einweisungs (Landgerichts-) bezirke zuzurechnen sind.

3.2 weibliche Unterzubringende, bei denen die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt auf Grund einer sonstigen Suchtmittelabhängigkeit zu erwarten ist

3.2.1 aus allen Gerichtsbezirken des Landes in das Landeskrankenhaus **Moringen**.

4. Lassen vollzugsorganisatorische Gründe (z. B. Überbelegung) die Aufnahme eines Unterzubringenden in einer der vorgenannten Einrichtungen nicht zu, ist im Landeskrankenhaus Moringen um Aufnahme nachzusuchen.

Verzeichnis der JVA'en, JA'en und JAA'en des Landes Niedersachsen

Stand: 01.01.2010

lfd. Nr.	Name	Anschrift	Vollzugsform	Rufnr.	Fax
<u>I. Justizvollzugsanstalten</u>					
1	<u>Braunschweig</u>	Rennelbergstr. 10 38114 Braunschweig	U-Haft m./jgd.	0531/488-1600 VGst 488-1650	0531/572115
	<u>Abteilung Helmstedt</u>	Bötticherstr. 47 38350 Helmstedt	offener Vollzug m	05351/120387 o. 120377	05351/120378
2	<u>Celle</u>	Trift 14 29221 Celle	geschl. Vollzug m SV	05141/911-0 VGst. 911-130	05141/28442
	<u>Abteilung</u> a) Salinenmoor	Salinenmoor 6 29229 Celle	geschl. Vollzug m U-Haft	05086/291-0 VGst. 291-130	05086/291401
	b) offener Vollzug	Salinenmoor 6 29229 Celle	offener Vollzug m	05086/291-0 -	
3	<u>Jugendanstalt Hameln</u>	Tündernsche Str. 50 31789 Hameln	geschl. Vollzug, Jgd. U-Haft Jgd. Abschiebehäft m	05151/904-0 VGst. 904-250	05151/904-900
	<u>Abteilungen</u> a) Freigängerhaus	Eugen-Reintje-Str. 2-4 31785 Hameln	offener Vollzug m	05151/106500	05151/53348
	b) offener Jugendvollzug Göttingen	Rosdorfer Weg 76 37081 Göttingen	offener Jugendvollzug m	0551/50726 VGst. 5072-722	0551/5072727

lfd. Nr.	Name	Anschrift	Vollzugsform	Rufnr.	Fax
4	<u>Hannover</u>	Schulenburg Landstr. 145 30165 Hannover	geschl. Vollzug,U-Haft, Soz.-Ther., m	0511/6796-0 VGst. 6796-120	0511/6796812 0511/6796810
	<u>Abteilungen</u>				
	a) Freigängerabteilung	Haltenhoffstraße 226 30419 Hannover	offener Vollzug m u. w	0511/278490	0511/2784949
	b) Langenhagen	Benkendorffstr. 32 30855 Langenhagen	Abschiebungshaft m u. w weibl. U-Haft	0511/6796900 VGst. 6796-9076	0511/6796989
5	<u>Lingen</u>	Kaiserstr. 5 49809 Lingen	U-Haft , Soz.-Ther. m geschl. Vollzug m	0591/91610 VGst. 9161-170	0591/9161160
	<u>Abteilungen</u>				
	a) Anstaltskrankenhaus	Kaiserstr. 5 49809 Lingen	Vollzugskrankenhaus m u. w	0591/91610	0591/9161160
	b) Groß-Hesepe	Kirschenstr. 50 49744 Geeste	geschl. Vollzug m	05937/92600 VGst. 9260-260	05937/926083
	c) Osnabrück	Kollegienwall 30 49074 Osnabrück	U-Haft m	0541/3154373 VGst. 3154-375	0541/3154372
	d) Freigängerabteilung	Schinkelstr. 25 49084 Osnabrück	offener Vollzug m	0541/3154364	0541/3154362
6	<u>Lingen- Damaschke</u>	Grenzweg 39 49811 Lingen	offener Vollzug m	0591/61006 VGst. 6100-750	0591/6100722

lfd. Nr.	Name	Anschrift	Vollzugsform	Rufnr.	Fax
7	<u>Meppen</u>	Grünfeldstr. 1 49716 Meppen	geschl. Vollzug m Soz. – Ther.	05935/7070 VGst. 707-152	05935/597
	<u>Abteilungen</u>				
	a) Baumschulenweg	Baumschulenweg 5 a	offener Vollzug m	05931/12798	05931/90053
	b) Aurich	Schloßplatz 8 26603 Aurich	U-Haft m	04941/131235	04941/131292
8	<u>Oldenburg</u>	Cloppenburger Str. 400 26133 Oldenburg	U-Haft m	0441/48590 VGst. 4859-170	0441/4859-149
	<u>Abteilungen</u>				
	a) <u>Oldenburg</u>	Gerichtsstr. 1 26135 Oldenburg	geschl. Vollzug m	0441/220-5000 VGst. 220-5014	0441/220-5042
	b) Nordenham	Bahnhofstr. 58 26954 Nordenham	offener Vollzug m u. w	04731/946-180	04731/946-380
	c) Wilhelmshaven	Ölhafendamm 2 26384 Wilhelmshaven	offener Vollzug	04421/93710 VGst. 9371-23	04421/937171
	d) Cuxhaven	Deichstr. 12 a 27472 Cuxhaven	offener Vollzug m	04721/501970	04721/501919

lfd. Nr.	Name	Anschrift	Vollzugsform	Rufnr.	Fax
9	<u>Rosdorf</u>	Am großen Sieke 8 37124 Rosdorf	geschl. Vollzug m	0551/997330	0551/997331704
	<u>Abteilungen</u>				
	a) Duderstadt	Neutorstr. 2 37115 Duderstadt	offener Vollzug m	05527/912133	05527/912130
	b) Einbeck	Hullerser Str. 1 37574 Einbeck	offener Vollzug m	05561/938213	05561/938218
	c) Sozialtherapeutische Anstalt Bad Gandersheim	Am Plan 3b 37581 Bad Gandersheim	Sozialtherapie m	05382/932 0	05382/932 149
10	<u>Sehnde</u>	Schnedebruch 8 31319 Sehnde	geschl. Vollzug m U-Haft	05138/500 VGst. 50-1004	05138/501900
	<u>Abteilung</u> Burgdorf	Peiner Weg 33 31303 Burgdorf	offener Vollzug m	05136/807-0 VGst. 807130	05136/807498
11	<u>Uelzen</u>	Breidenbeck 15 29505 Uelzen	geschl. Vollzug m Soz.-Therapie	0581/8020 VGst. 802-155	0581/802160
	<u>Abteilungen</u>				
	a) Freigängerabteilung	- " -	offener Vollzug m	- " -	- " -
	b) Lüneburg				
	- Am Markt 7	Am Markt 7 c 21335 Lüneburg	U-Haft m	04131/202800 VGst. 202-805	04131/202820
	- Am Brockwinkler Weg	Brockwinkler Weg 71 21339 Lüneburg	offener Vollzug m	04131/605018	-
	c) Stade	Wilhadikirchhof 1 21682 Stade	U-Haft m	04141/107332 VGst. 107-333	04141/107355

lfd. Nr.	Name	Anschrift	Vollzugsform	Rufnr.	Fax
12	<u>Vechta</u>	Willohstr. 13 49377 Vechta	geschl. Vollzug m U-Haft	04441/8840 VGst. 884-122	04441/884205
	<u>Abteilungen</u>				
	a) Freigängerabteilung	An der Zitadelle 2 49377 Vechta	offener Vollzug m	04441/8840	04441/884205
	b) <u>Teilanstalt:</u> Verden	Stifthofstr. 10 27283 Verden/Aller	U-Haft	04231/18566 VGst. 18-556	04231/18570
	<u>Abteilung</u> Achim	Obernstr. 40 28832 Achim	offener Vollzug	04202/915855	04202/915858
c) Delmenhorst	An den Graften 34 27735 Delmenhorst	Jungtätervollzug m	04221/1262-171	04221/1262-170	
13	<u>JVA für Frauen Vechta</u>	An der Propstei 10 49377 Vechta	geschl. Vollzug, U-Haft, offener Vollzug, Frauen	04441/8840 VGst. 884-343	04441/884340
	<u>Abteilungen:</u>				
	a) Freigängerabteilung Falkenrott	An der Zitadelle 17 49377 Vechta	offener Vollzug w	04441/8840	04441/884340
	b) Haus II	An der Zitadelle 2 49377 Vechta		04441/884180	04441/884187
c) Hildesheim	Godehardsplatz 7 31134 Hildesheim	geschl. Vollzug Frauen	05121/17949 30 VGst. 17949-32	05121/17949 59	

lfd. Nr.	Name	Anschrift	Vollzugsform	Rufnr.	Fax
14	<u>Wolfenbüttel</u>	Ziegenmarkt 10 38300 Wolfenbüttel	geschl. Vollzug	05331/8070 VGst. 807-209	05331/807405
	<u>Abteilungen</u>				
	a) Freigängerabteilung	- „ -	offener Vollzug m		
	b) Goslar	Hoher Weg 10 38640 Goslar	geschl. Vollzug m	05321/392040	05321/3920422

II Jugendarrestanstalten

1	<u>Bückeburg</u>	Ahnser Str. 23 31675 Bückeburg	05722/9588-0 VGst. 9588-13	05722/23063
2	<u>Emden</u>	Gräfin-Anna-Str. 4 26721 Emden	04921/951600	04921/32411
32	<u>Göttingen</u>	Rosdorfer Weg 76 37081 Göttingen	0551/5072772	0551/5072727
4	<u>Neustadt/Rbge.</u>	Schloßstr. 5 31535 Neustadt	05032/969-185 / 186	05032/969180
5	<u>Vechta</u> <u>Abteilung Nienburg</u>	Schloßplatz 2 31582 Nienburg	05021/601-851/855	05021/601853

lfd. Nr.	Name	Anschrift	Rufnr.	Fax
<u>III. Anstalten außerhalb des Justizbereiches</u>				
1	Nieders. Landeskrankenhaus Brauel	Bremervörder Str. 1 27404 Zeven-Brauel	04281/9490	04281/949200
2	"	Göttingen Rosdorfer Weg 70 37081 Göttingen	0551/4020	0551/4022092
3	"	Hildesheim Goslarsche Landstr. 60 31135 Hildesheim	05121/1030	05121/103334
4	"	Königslutter Vor dem Kaiserdom 10 38154 Königslutter/Elm	05353/900	05353/901092
5	"	Lüneburg Wienebütteler Weg 1 Postfach 3 49 21339 Lüneburg	04131/600	04131/602899
6	"	Moringen Mannenstr. 29 37186 Moringen	05554/9790	05554/979400
7	"	Osnabrück Knollstr. 31 49088 Osnabrück	0541/3130	0541/313209
8	"	Wehnen Hermann-Ehlers-Str. 7 26160 Bad-Zwischenahn	0441/96150	0441/691448
9	"	Wunstorf Südstr. 25 31515 Wunstorf	05031/930	05031/931207
10	"	Wunstorf Fachabteilung Rehburg Friedrich-Stolberg-Allee 1-3 31515 Rehburg-Loccum	05037/900	05037/902000

Niedersächsisches Justizministerium

4434 - 304.120

30169 Hannover, den 30.06.2008

Am Waterlooplatz 5A

Durchwahl-Ruf: 0511/120-5213

An

Justizvollzugsanstalten
Braunschweig, Celle, Hannover, Lingen,
Lingen-Damaschke, Meppen, Oldenburg,
Rosdorf, Sehnde, Uelzen, Vechta,
JVA für Frauen, Wolfenbüttel

Jugendanstalt Hameln

Jugendarrestanstalt Neustadt

Justizvollzugsarbeitsverwaltung

Zentraler IT-Betrieb niedersächsische Justiz
Fachverfahrensteam Justizvollzug

Zentraler juristischer Dienst für den niedersächsischen Justizvollzug

Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges



gemäß E-Mail-Verteiler

Bearbeitet von **Herrn Savickas**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
4434 _ 304.120

Durchwahl (0511) 120-
5213

Hannover
30. Juni 2008

Berücksichtigung von Sicherheitsstufen im Vollstreckungsplan und bei Verlegungsentscheidungen

Nr. 1 Regelungszwecke

Die Justizvollzugseinrichtungen des geschlossenen Vollzuges unterscheiden sich insbesondere in ihrem baulich-instrumentellen Ausstattungsniveau erheblich voneinander. Die Regelungen bezwecken eine optimale Nutzung dieser Ressourcen bei Einweisungs- und Verlegungsentscheidungen. Einschließlich der Einrichtungen des offenen Vollzuges unterscheiden sie die Justizvollzugseinrichtungen nach vier Sicherheitsstufen und sehen eine Klassifizierung der Gefangenen sowie ihre entsprechend differenzierte Unterbringung vor. Um eine heimatnahe Unterbringung der Gefangenen zu erleichtern und lokalen Besonderheiten Rechnung zu tragen, unterteilt sie das Land in drei Regionen und bildet Sicherheitspartnerschaften. Namentlich für Einweisungsentscheidungen im Vollzug der Freiheitsstrafe sind drei regional zuständige Einweisungskommissionen eingerichtet worden.

Allgemeine Bestimmungen

Nr. 2 Anwendungsbereich

(1) Die Regelungen gelten für den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Untersuchungshaft und der Sicherungsverwahrung an erwachsenen Männern in Justizvollzugseinrichtungen des Landes.

(2) Im Jungtätervollzug, im Jugendvollzug, im Frauenvollzug, beim Vollzug der Abschiebungshaft, bei der Betreuung von Zeugenschutzgefangenen sowie in der Sozialtherapie gelten die Regelungen nur soweit sie ausdrücklich für anwendbar erklärt sind. Im Übrigen gelten sie sinngemäß und nur soweit die Besonderheiten der jeweiligen Haftart bzw. Vollzugsform nicht entgegenstehen.

-2-

Nr. 3 Grundsatz

Es ist bei der Einweisung sowie fortwährend im weiteren Verlauf des Vollzuges zu prüfen, ob die Gefangenen und Verwahrten in der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung angemessen sicher untergebracht sind. In den Einzelfällen sind sowohl Unter- als auch Übersicherungen zu vermeiden.

Nr. 4 Einstufung der Justizvollzugseinrichtungen

Die Justizvollzugseinrichtungen werden anhand ihrer baulich-instrumentellen Ausstattung wie folgt unterschieden; innerhalb der Stufen II und III bestehenden Unterschiede sind gegebenenfalls im Einzelfall zu berücksichtigen:

Stufe I (höchster Sicherheitsstandard)

Sicherheitsstationen in den Justizvollzugsanstalten Sehnde, Oldenburg, Rosdorf, Celle, Wolfenbüttel und Hannover *sowie* Sicherheitsstation in der Jugendanstalt Hameln

Stufe II (hoher Sicherheitsstandard)

Hauptanstalten der Justizvollzugsanstalten Oldenburg, Rosdorf und Sehnde

sowie

Hauptanstalten der Justizvollzugsanstalten Celle und Wolfenbüttel

Stufe III (mittlerer und niedriger Sicherheitsstandard)

Hauptanstalten der Justizvollzugsanstalten Braunschweig, Hannover, Lingen, Meppen und Uelzen, Hauptanstalt der Jugendanstalt Hameln, Abteilung Hannover-Langenhagen *sowie*

Hauptanstalten der Justizvollzugsanstalt Vechta (Jungtätervollzug) und der Justizvollzugsanstalt für Frauen in Vechta *sowie* die Abteilungen in Aurich, Bad-Gandersheim (Sozialtherapie), Bückeburg, Emden, Goslar, Groß-Hesepe, Hildesheim (Frauenvollzug), Lüneburg, Oldenburg-Gerichtsstraße, Osnabrück, Peine, Salinenmoor, Stade und Verden

Stufe IV (offener Vollzug)

Justizvollzugsanstalt Lingen-Damaschke *sowie* die Abteilungen in Achim, Ahlfeld (Sozialtherapie), Burgdorf, Cuxhaven, Delmenhorst, Duderstadt, Einbeck, Gifhorn, Göttingen-Leineberg (Jugendvollzug), Hannover (Haltenhoffstraße), Hameln (Eugen-Reintje-Straße), Helmstedt, Holzminden, Lüneburg (Am Brockwinkler Weg), Meppen (Baumschulenweg), Nordenham, Osnabrück (Schinkelstraße), Salinenmoor (Freigängerhaus), Uelzen (Freigängerhaus), Vechta (offener Frauenvollzug), Vechta (Freigängerabteilung) und Wilhelmshaven

Nr. 5 Zuordnung der Gefangenen und Verwahrten (Klassifizierung)

(1) Ein Gefangener oder Verwahrter soll in Sicherheitsstufe II eingestuft und in einer Justizvollzugseinrichtung der Sicherheitsstufe II untergebracht werden, wenn

1. eine konkrete Ausbruchs- oder Befreiungsgefahr besteht,
2. er in den letzten zehn Jahren eine Entweichung oder einen Entweichungsversuch aus dem geschlossenen Vollzug unternommen hat,
3. er aufgrund der aktuellen Verurteilung, einer früheren Verurteilung, eines aktuellen Tatverdachts oder aufgrund sicherheitsbehördlicher Hinweise dem Umfeld des Organisierten Verbrechens zuzurechnen ist,
4. er aufgrund der aktuellen Verurteilung, einer früheren Verurteilung, eines aktuellen Tatverdachts oder aufgrund sicherheitsbehördlicher Hinweise einer Bande zuzurechnen ist, die sich der Begehung von Eigentums-, Gewalt- oder Sexualstraftaten verschrieben hatte bzw. hat,
5. er aufgrund der aktuellen Verurteilung, einer früheren Verurteilung, eines aktuellen Tatverdachts oder aufgrund sicherheitsbehördlicher Hinweise dem Umfeld des politischen Radikalismus zuzurechnen ist, weil er an politisch motivierten oder terroristischen Gewaltverbrechen beteiligt war,
6. die nachträgliche Sicherungsverwahrung vorläufig angeordnet ist oder die formellen Voraussetzungen für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vorliegen und die Anstalt von einer ungünstigen Gefahrenprognose ausgeht,
oder
7. in Überhaft die Vollstreckung einer Sicherungsverwahrung vorgesehen ist.

(2) Ein Gefangener oder Verwahrter kann in Sicherheitsstufe II eingestuft und in einer Justizvollzugseinrichtung der Sicherheitsstufe II untergebracht werden, wenn namentlich

1. ein besonderes Sicherheitserfordernis besteht und durch die Unterbringung allgemeine oder besondere Sicherungsmaßnahme in einer Justizvollzugseinrichtung der Sicherheitsstufe III vermieden werden können,
2. er einer Straftat gegen das Leben verdächtigt wird oder wegen einer solchen verurteilt ist,
3. er sich wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen in Haft befindet und zuvor mindestens zwei Mal wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen verurteilt worden ist,
4. seine Kriminalitätsentwicklung nach Häufigkeit und Frequenz, aufgewandter krimineller Energie sowie Deliktweite einen aufsteigenden Trend aufweist (Serien- und Intensivtäter),
oder
5. seine Festnahme oder Verurteilung mit einem hohen sicherheitsbehördlichen oder justiziellen Aufwand verbunden war.

(3) Die Unterbringung in einer Sicherheitsstation (Sicherheitsstufe I) erfordert eine im Einzelfall erlassene Sicherheitsverfügung.

(4) Im Übrigen werden die Gefangenen und Verwahrten des geschlossenen Vollzuges in einer Justizvollzugseinrichtung der Sicherheitsstufe III oder bei ausreichenden Belegkapazitäten in einer der Sicherheitsstufe II untergebracht.

(5) Ist ein in Sicherheitsstufe II eingestufte Gefangener oder Verwahrter in eine Justizvollzugseinrichtung der Sicherheitsstufe III zu überstellen oder zu verlegen, ist von dieser zu prüfen, ob im Einzelfall allgemeine oder besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

Nr. 6 Verfahren

(1) Entscheidungen über die Klassifizierung der Gefangenen und Verwahrten sind mit ihrer Entwicklung in Einklang zu halten, namentlich sind diese bei der Einweisung, im Zuge der Aufnahme und der Behandlungsuntersuchung, bei der Vollzugsplanerstellung und -fortschreibung, anlässlich einer neuen Verurteilung, bei strafrechtlichen Ermittlungen, bei Änderungen des Tatvorwurfs im Strafverfahren (z.B. Anklageschrift, erstinstanzliche Verurteilung) oder beim Übergang von der Untersuchungs- in die Strafhaft herbeizuführen oder zu überprüfen.

(2) Bei der Klassifizierung sind Hinweise der Vollstreckungs- und Sicherheitsbehörden zu berücksichtigen.

(3) Entscheidungen über die Klassifizierung sind auf der ersten Nadel der Gefangenenpersonalakten zu dokumentieren.

Nr. 7 Verlegung

Entscheidungen über die Verlegung der Gefangenen oder Verwahrten fällt die Anstaltsleitung der abgebenden Justizvollzugseinrichtung im Benehmen mit der aufnehmenden. Erhebt die aufnehmende Justizvollzugseinrichtung Bedenken gegen die Entscheidung und sind diese zwischen den Justizvollzugsanstalten nicht auszuräumen, entscheidet das Justizministerium.

Besondere Bestimmungen

Vollzug der Freiheitsstrafe

Nr. 8 Regionale Einweisungskommissionen

(1) Bei den Justizvollzugsanstalten Oldenburg (Region West), Rosdorf (Region Süd-Ost) und Sehnde (Region Mitte) ist jeweils eine Einweisungskommission (EWK) zu bilden. Diese bestehen aus drei Mitgliedern, die den jeweiligen Justizvollzugsanstalten der Region angehören. Die Justizvollzugsanstalt Vechta (Abteilung Verden) und die Jugendanstalt Hameln (Abteilung Bückeberg) sind in der jeweiligen Einweisungskommission nicht vertreten. Die Einweisungskommissionen geben sich eine Geschäftsordnung.

(2) Für den geschlossenen Vollzug setzen sich die Regionen wie folgt zusammen

- *Region West*: Justizvollzugsanstalten Lingen, Meppen und Oldenburg mit allen Abteilungen sowie Abteilung Verden,
- *Region Mitte*: Justizvollzugsanstalten Hannover, Sehnde und Uelzen mit allen Abteilungen sowie Abteilung Bückeberg,
- *Region Süd-Ost*: Justizvollzugsanstalten Rosdorf und Wolfenbüttel mit allen Abteilungen sowie die Abteilung Salinenmoor.

(3) Die Einweisungskommissionen sind bei den im Vollstreckungsplan genannten Fällen zuständig für die Entscheidung nach § 185 Satz 2 NJVollzG (Einweisungsentscheidungen). Die Einweisungskommissionen können nur in die Justizvollzugseinrichtungen der eigenen Region einweisen.

Nr. 9 Einweisungsverfahren

(1) Das Einweisungsverfahren gemäß § 185 Satz 2 NJVollzG ist zu beginnen, sobald die Rechtskraft des Urteils eingetreten ist. Die Einweisungskommissionen fällen ihre Entscheidung in der Regel nach Aktenlage; sie können die Gefangenen schriftlich und persönlich anhören.

(2) Die Gefangenen bleiben bis zum Abschluss der jeweiligen Verfahren in der Justizvollzugseinrichtung, in der sie bislang untergebracht sind. Eine Überstellung kommt regelmäßig nicht in Betracht.

(3) Die Einweisungskommissionen können namentlich mit Blick auf noch ausstehende Behandlungsuntersuchungen auch vorläufige Entscheidungen treffen. Im Einzelfall können sie sich auch eine spätere Beteiligung bei Verlegungen vorbehalten.

(4) Wird von einer Entscheidung eine nicht in der Einweisungskommission vertretene Justizvollzugseinrichtung betroffen, setzt sich die Einweisungskommission mit der jeweiligen Justizvollzugsanstalt ins Benehmen.

Nr. 10 Weitere Aufgaben der Einweisungskommissionen

(1) Die Einweisungskommissionen sind zuständig für die Steuerung der Belegung im geschlossenen Vollzug der Region.

(2) Die Einweisungskommissionen sollen bei Verlegungen von Gefangenen bzw. Verwahrten aus anderen Ländern in die Region (§ 26 Abs. 2 Satz 3 StVollstrO) beteiligt werden.

(3) Gefangene, für die nach dem Vollstreckungsplan die Hauptanstalt der Justizvollzugsanstalt Celle zuständig ist, können unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nrn. 1, 2 NJVollzG von der Justizvollzugsanstalt Celle in eine andere Justizvollzugseinrichtung des Landes verlegt werden. Auf Ersuchen der Justizvollzugsanstalt Celle bestimmt dabei die jeweilige Einweisungskommission die aufnehmende Justizvollzugseinrichtung der Region.

(4) Gefangene, für die nach dem Vollstreckungsplan die Hauptanstalt der Justizvollzugsanstalt Vechta zuständig ist, können nach Nr. 4.3 Satz 2 der Vorbemerkungen des Vollstreckungsplanes vom Jungtätervollzug ausgeschlossen werden. Auf Ersuchen der Justizvollzugsanstalt Vechta bestimmt dabei die jeweilige Einweisungskommission die aufnehmende Justizvollzugseinrichtung der Region.

Nr. 11 Sicherheitspartnerschaften bei Verlegungen

Sicherheitspartner bei der Verlegung von Gefangenen der Sicherheitsstufe II sind in erster Linie

- für die Region West die *Justizvollzugsanstalt Oldenburg (Hauptanstalt)*,
- für die Region Mitte die *Justizvollzugsanstalt Sehnde (Hauptanstalt)*,
- für die Region Süd-Ost die *Justizvollzugsanstalt Rosdorf (Hauptanstalt)*

und bezüglich der Justizvollzugsanstalten Celle, Wolfenbüttel, Oldenburg, Sehnde und Rosdorf *diese jeweils untereinander*.

Nr. 12 Zuständigkeiten aus der Vollzugsgemeinschaft mit Bremen

(1) Die aufgrund der §§ 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung vom 23.12.1988, 4406 - 407.8, aus Bremen zu übernehmenden Verurteilten sind bei einer Vollzugsdauer bis zu 14 Jahren in die Hauptanstalt der Justizvollzugsanstalt Oldenburg und bei einer längeren Vollzugsdauer in die Hauptanstalt der Justizvollzugsanstalt Celle einzuweisen.

(2) Bei diesen Gefangenen ist im Rahmen der Vollzugsplanfortschreibung regelmäßig zu prüfen, ob eine Verlegung in den Bremischen Justizvollzug in Betracht kommt.

**Vollzug der Untersuchungshaft,
der Sicherungshaft und der Unterbringungshaft**

Nr. 13 Richtervorbehalt

Soweit Richtervorbehalte bestehen, bleiben diese unberührt. Erforderlichenfalls regt die Justizvollzugseinrichtung eine vom Aufnahmeersuchen abweichende Einweisung oder eine Verlegung des Gefangenen bzw. Untergebrachten beim Haftrichter und nachrichtlich bei der Staatsanwaltschaft schriftlich an.

Nr. 14 Sicherheitspartnerschaften bei der Einweisung und bei Verlegungen

Für die Unterbringung von Gefangenen und Untergebrachten der Sicherheitsstufe II ist der Sicherheitspartner

- für die Justizvollzugsanstalt Lingen und die Abteilung Osnabrück sowie die Abteilungen Aurich und Verden die *Justizvollzugsanstalt Oldenburg*,
- für die Justizvollzugsanstalt Hannover sowie die Abteilungen Stade, Lüneburg und Salinenmoor die *Justizvollzugsanstalt Sehnde*,
- für die Justizvollzugsanstalt Braunschweig und die Abteilung Peine sowie bei weiterem Bedarf für die Justizvollzugsanstalt Hannover die *Justizvollzugsanstalt Rosdorf*,

und bezüglich der Justizvollzugsanstalten Oldenburg, Sehnde und Rosdorf diese *jeweils untereinander*.

Nr. 15 Vorführung bei gerichtsferner Unterbringung

Gefangene und Untergebrachte der Sicherheitsstufe II sind bei gerichtsferner Unterbringung zur Hauptverhandlung jeweils vorzuführen oder vorübergehend in der ge-

richtsnahen Justizvollzugseinrichtung unterzubringen. Bei vorübergehender Unterbringung in einer Justizvollzugseinrichtung der Sicherheitsstufe III sind allgemeine oder besondere Sicherungsmaßnahmen zu erwägen. Zuständig für die Vorführung ist die verwahrende Justizvollzugseinrichtung; die beteiligten Justizvollzugsanstalten können im Einzelfall andere Verabredungen treffen.

Vollzug der Sicherungsverwahrung

Nr. 16 Zuständigkeit

Für den Vollzug der Sicherungsverwahrung an Männern ist landesweit die Abteilung für Sicherungsverwahrte in der Hauptanstalt der Justizvollzugsanstalt Celle zuständig.

Nr. 17 Verlegungen bei Verzicht auf getrennte Unterbringung

(1) Männliche Verwahrte können auf ihren Anspruch auf getrennte Unterbringung (§ 172 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG) verzichten und die Unterbringung im Straftatbereich der Justizvollzugsanstalt Celle oder ihre Verlegung in die Hauptanstalten der Justizvollzugsanstalten Oldenburg, Sehnde oder Rosdorf beantragen. Der Verzicht kann befristet erklärt werden, mindestens aber für sechs Monate. Die Verlegung soll nur zur Förderung der Außenkontakte oder zur heimatnahen Unterbringung ermöglicht werden. Die Verlegung erfordert die Zustimmung der aufnehmenden Anstalt.

(2) Männliche Verwahrte können auf ihren Anspruch auf getrennte Unterbringung (§ 172 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG) verzichten und die Unterbringung in der Abteilung Salinenmoor beantragen. Der Verzicht kann befristet erklärt werden, mindestens aber für sechs Monate. Bei der Verlegung sind namentlich die Fluchtrisiken besonders sorgfältig zu bedenken.

Nr. 18 Sonstige Verlegungen

(1) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung kann die Justizvollzugsanstalt Celle männliche Verwahrte im Einzelfall auch in die Hauptanstalten der Justizvollzugsanstalten Oldenburg, Rosdorf, Sehnde und Wolfenbüttel verlegen. Die Verlegung kann befristet werden.

(2) Aus Gründen der Behandlung, namentlich zur Ermöglichung der Teilnahme an einer Maßnahme der sozialen Integration oder der Aus- und Fortbildung, zur Förderung

von Außenkontakten, im Rahmen der Entlassungsvorbereitung oder wegen der Gewährung von Vollzugslockerungen, können Verwahrte auch in einer anderen Justizvollzugseinrichtung untergebracht werden. Die aufnehmende Anstalt ist zu einem möglichst frühen Zeitpunkt an der entsprechenden Vollzugsplanung zu beteiligen; entsprechendes gilt für den Fall einer späteren Weiterverlegung der bzw. des Verwahrten.

Nr. 19 Rückverlegungen

Wird eine Rückverlegung der bzw. des Verwahrten erforderlich, erfolgt diese in die vorherige Justizvollzugseinrichtung des geschlossenen Vollzuges, sofern die bzw. der Verwahrte dorthin unbefristet verlegt worden war, und im Übrigen in die Hauptanstalt der Justizvollzugsanstalt für Frauen bzw. der Justizvollzugsanstalt Celle.

Sicherheitsstationen (Sicherheitsstufe I)

Nr. 20 Sicherheitsstationen

(1) Sicherheitsverfügungen, die zur Unterbringung in der Sicherheitsstation führen (Nr. 5 Abs. 3), werden von der Leitung der Justizvollzugsanstalt erlassen, der die Sicherheitsstation angegliedert ist. Das Ersuchen einer Justizvollzugsanstalt ohne Sicherheitsstationen auf Übernahme eines Gefangenen oder Verwahrten ist stets als Eilsache zu behandeln. Nach der Verlegung eines Gefangenen oder Verwahrten von einer Sicherheitsstation in eine andere ist eine neue Sicherheitsverfügung zu erlassen.

(2) Für Zwecke der Aufsicht sind die in Absatz 1 genannten Sicherheitsverfügungen innerhalb einer Woche nach Aufnahme oder Verlegung der Gefangenen oder Verwahrten dem Justizministerium in elektronischer Weise zu übermitteln. Die mit der Integration in den Normalvollzug verbundene Aufhebung der Sicherheitsverfügung ist innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Nr. 21 Übergang in den Normalvollzug

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Integration in den Normalvollzug und den damit gegebenenfalls verbundenen Verlegungen wird auf die Rahmenkonzeption für die Sicherheitsstationen des niedersächsischen Justizvollzuges verwiesen.

Schlussbestimmungen

Nr. 22 Inkrafttreten, Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

(1) Die Regelungen treten am 01.7.2007 in Kraft und ersetzen den Erlass vom 14.06.2008, 4434 - 304.120.

(2) Die bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift zu § 89 StVollzG (vgl. Erlass vom 17.12.2007, 4403 - 305.83) wird für nicht anwendbar erklärt.

Im Auftrag

Weichert - Pleuger